IMT Nuremberg Archives

H – 1272

International Court of Justice

H1272 – 0001

H1272 - 0002

P L A E D O Y E R

fuer

R U D O L F H E S S

vor dem

INTERNATIONALEN MILITAERGERICHTSHOF NUERNBERG

IM PROZESS

gegen Hermann Goering und andere.

von

Dr. jur. Alfred S e i d l
Rechtsanwalt
Verteidiger des Angeklagten Rudolf HESS

H1272 - 0003

HESS

Herr Praesident ! Meine Herren Richter !

Als im Jahre 1919 das Deutsche Volk nach einem verlorenen Weltkrieg daran ging, sein oeffentliches Leben nach demokratischen Grundsaetzen neu zu gestalten, sah es sich Schwierigkeiten gegenueber, die nicht nur durch den Krieg selbst und den damit verbunden Substanzverlust bedingt waren. Der Angeklagte Rudolf HESS hat als einer der ersten Kampfgefaehrten Adolf Hitlers mit zu denen gehoert, die das Deutsche Volk immer wieder auf die grossen Gefahren hinwiesen, die der deutschen Volkswirtschaft und der Weltwirtschaft aus der Reparationspolitik der Siegerstaaten von 1919 erwachsen mussten. Die Folgen dieser Politik mussten fuer Deutschland umso verheerender sich auswirken, als Frankreich im Jahre 1923 daran ging, das Ruhrgebiet, das wirtschaftliche Kraftzentrum Deutschlands, militaerisch zu besetzen. In dieser Zeit des wirtschaftlichen Zusammenbruchs und der voelligen Wehrlosigkeit Deutschlands machte Adolf Hitler zum erstenmal den Versuch, am 9. November 1923 im Wege der Revolution die Macht im Staate an sich zu reissen. Auch der Angeklagte Rudolf HESS war an dem Marsch zur Feldherrnhalle in Muenchen beteiligt. Zusammen mit Adolf Hitler verbuesste er die gegen ihn vom Volksgericht ausgesprochene Strafe auf der Festung Landsberg, auf der Hitler sein Buch " MEIN KAMPF " geschrieben hat.

Als im Jahre 1925 die Partei wieder gegruendet wurde, war Rudolf HESS wieder einer der Ersten, die zusammen mit Adolf Hitler den Kampf um eine nationale Wiedergeburt des deutschen Volkes aufnahmen. In den ersten Jahren nach der Neugruendung sollte die Partei nur einen langsamen Aufstieg beginnen. Die deutsche Volkswirtschaft hatte sich von den

H1272-0004

HESS

schlimmsten Folgen des Ruhreinbruches wieder erholt. Die Waehrung war stabilisiert worden und infolge umfangreicher Auslandskredite war es sogar gelungen, einen wirtschaftlichen Aufschwung herbeizufuehren.

Sehr bald sollte es sich jedoch zeigen, dass der wirtschaftliche Aufstieg der Jahre 1927/1928/1929 in Wirklichkeit nur eine Scheinbluete war, der jedenfalls in Deutschland keine Grundlage in einer gesunden und ausgeglichenen Volkswirtschaft hatte. Es ist richtig, dass die Wirtschaftskrise, die mit dem Jahre 1930 begonnen hat, eine allgemeine Krise der Weltwirtschaft war und dass der damalige Niedergang in Deutschland nur ein Teil des allgemeinen Verfalls innerhalb der Weltwirtschaft war. Es ist aber ebenso sicher, dass es sich hier nicht lediglich um einen konjunkturellen Abstieg innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft handelte, wie ihn die einzelnen Verkehrswirtschaften der Laender und die Weltwirtschaft vorher schon wiederholt erlebt hatten, sondern dass es sich hier um strukturelle Veraenderungen handelte, die verschiedene Ursachen haben moegen, von denen eine der wichtigsten aber ohne jeden Zweifel die durch die unvernuenftige Reparationspolitik verursachte Stoerung des Gueter- und Zahlungsmittelaustausches ist.

Ebenso sicher ist, dass die Folgen der Weltwirtschaftskrise in Deutschland nicht zuletzt deshalb so verheerend sein und am Ende ihren Ausdruck in einer Arbeitslosenziffer von fast 7 Millionen finden konnten, weil in Deutschland die durch die Reparationen im Gefuege der Volkswirtschaft verursachten Veraenderungen besonders tiefgreifend waren.

N.

H1272 - 0005

HESS

Wenn daher in den Reichstagswahlen vom 14. September 1930 die Nationalsozialistische Partei einen grossen Wahlsieg errungen hat, und mit nicht weniger als 107 Abgeordneten in den neuen Reichstag eingezogen ist, dann ist das nicht zuletzt eine Folge der damaligen Wirtschaftskrise, der grossen Arbeitslosigkeit und damit mittelbar auch der jeder wirtschaftlichen Vernunft widersprechenden Reparationsleistungen und der Weigerung der Siegerstaaten, trotz eindringlichster Warnungen in eine Neuregelung einzuwilligen. Es ist zwar richtig, dass durch den Dawes - und durch den Youngplan die im Versailler Vertrag vorgesehenen Reparationsleistungen und die Art der Abwicklung abgeaendert wurden. Es ist aber ebenso richtig, dass diese Aenderungen zu spaet erfolgten und von Deutschland weiterhin Leistungen in einem Umfang und unter Bedingungen verlangten, die unfehlbar zu einer wirtschaftlichen Katastrophe fuehren mussten und dann auch tatsaechlich gefuehrt haben. In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen: Die Anklagevertretung hat umfangreiches Beweismaterial in Bezug auf den Aufstieg der NSDAP. bis zu ihrer Machtuebernahme vorgelegt. Ein Vergleich der Reichstagmandate in den Jahren 1930 bis 1932 mit den Arbeitslosenziffern der gleichen Zeit wuerde ergeben, dass die Entwicklung dieser Ziffern ungefaehr gleichlaufend war. Je trostloser die durch die Arbeitslosigkeit bedingten sozialen Erscheinungen wurden - im Jahre 1932 duerften einschliesslich der Familienangehoerigen nicht weniger als 25 Millionen Menschen von den Folgen der Arbeitslosigkeit betroffen worden sein - desto eindrucksvoller wurden die Wahlerfolge der Nationalsozialisten. Ich

H1272 - 0006

HESS

glaube kaum, dass ueberzeugender der Beweis fuer das Bestehen eines ursaechlichen Zusammenhangs zwischen den Folgen der Reparationspolitik der Siegermaechte von 1919 und dem Aufstieg des Nationalsozialismus gefuehrt werden kann. Man kann diesen ursaechlichen Zusammenhang auf die kurze Formel bringen: ohne Versailler Vertrag keine Reparationen - ohne Reparationen kein wirtschaftlicher Zusammenbruch mit den besonders fuer Deutschland katastrophalen Folgen, wie sie in einer Arbeitslosenziffer von fast 7 Millionen ihren Ausdruck fanden - und ohne diesen Zusammenbruch keine Machtuebernahme durch die Nationalsozialisten. Die sich aus diesem ursaechlichen Zusammenhang auch ergebende politische und historische Verantwortlichkeit der massgebenden Staatsmaenner der Gegenseite liegt so offen zu Tage, dass im Rahmen dieses Prozesses weitere Ausfuehrungen dazu sich eruebrigen.

Diese Formel mag zugespitzt erscheinen und mag weiterhin zutreffen, dass nicht nur die wirtschaftliche Notlage und die grosse Zahl der Arbeitslosen am 14. September 1930 Millionen von Deutsche veranlasst haben, zum ersten Mal nationalsozialistisch zu waehlen und die dann in der Folgezeit zu dem weiteren Machtanstieg der Partei gefuehrt haben. Sicher war das aber mit einer der Hauptgruende. Und auch die anderen Gruende, die bei vielen Waehlern in ihrem Willensentschluss mit eine Rolle gespielt haben, koennen letzten Endes auf die unheilvollen Auswirkungen des Versailler Vertrages und die Weigerung der Siegermaechte - und hier vor allem Frankreichs - in eine Revision des Vertrages einzuwilligen, zurueckgefuehrt werden. Das gilt vor allem fuer den von allen spaeteren demokratischen Regierungen erhobenen Anspruch auf Gleichberechtigung

H1272 - 0007

HESS

Als das Deutsche Volk in Erfuellung des Friedensvertrages von Versailles abgeruestet hatte, konnte es mit Recht erwarten, dass auch die Siegermaechte entsprechend ihrer im Vertrag uebernommenen Verpflichtung abruesten wuerden. Dies ist nicht geschehen und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Verweigerung der Gleichberechtigung bezw. die Weigerung, nun auch selbst abzuruesten, mit einer der wesentlichsten Gruende fuer den Aufstieg des Nationalsozialismus in den Jahren 1931 und 193? darstellte. Und wenn ueberhaupt ein Argument Hitlers im Deutschen Volk einen Widerhall gefunden hat, dann war es das, dass man einem Volk wie dem Deutschen, einem Volk, das ueber eine Bevoelkerung von mehr als 75 Millionen verfuegt und im Herzen Europas gelegen ist und eine kulturelle Vergangenheit wie wenig andere Voelker hat, auf die Dauer auch nach einem verlorenen Krieg die Gleichberechtigung nicht versagen kann. Es ist in diesem Saale schon einmal darauf hingewiesen worden, dass man ein Volk, das einen Luther, einen Kant, einen Goethe und einen Beethoven hervorgebracht hat, nicht auf unbeschraenkte Zeit als Volk minderen Ranges behandeln kann. Immer wieder konnte Hitler auf die Tatsache verweisen, dass die Staatsmaenner der Weimarer Republik kein Mittel unversucht liessen, um auf friedliche Weise die Revision der untragbarsten Bestimmungen des Versailler Vertrages zu erreichen. Acht Jahre lang sind die Staatsmaenner des demokratischen Deutschlands, sind ein Stresemann und ein Bruening nach Genf gegangen, um die immer wieder versprochene Gleichberechtigung Deutschlands endlich zu erreichen und immer wieder wurden sie mit leeren Haenden nach Hause geschickt. Die sich daraus ergebenden Gefahren konnten niemanden verborgen bleiben. In der Tat wurde die Welt sowohl durch deutsche Staatsmaenner als auch insbesondere durch einsichtige Politiker der ehemaligen Feinde Deutschlands gewarnt. Alle diese Warnungen wurden in den Wind geschlagen. ~~Unter diesen Umstaenden ist man fast versucht zu sagen: Die Welt hat den~~

H1272 - 0008

HESS

~~Nationalsozialismus gewollt und sie darf sich nunmehr nicht wundern, wenn sie ihn auch bekommen hat.~~

Als endlich im Jahre 1932 die Nationalsozialistische Partei mit 230 Reichstagsmandaten die weitaus stärkste Partei in Deutschland geworden war, konnte es nur noch eine Frage der Zeit sein, wann Adolf Hitler und seine Partei mit der Uebernahme der Regierungsgewalt beauftragt wurde. Dies konnte auf die Dauer umso weniger verhindert werden, als die vorhergehenden Regierungen des Herrn von Papen und des Generals Schleicher im Reichstag ueber keinerlei nennenswerte Gefolgschaft verfuegten und die Regierungsgewalt ausschliesslich auf dem Notverordnungsweg des Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung ausuebten. Als dann Adolf Hitler tatsaechlich am 30. Januar 1933 vom Reichspraesidenten von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt und mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt wurde, ist das durchaus im Einklang mit den Bestimmungen der Reichsverfassung geschehen. Hatte doch die Nationalsozialistische Partei im Jahre 1932 bei den Reichstagswahlen Waehlerstimmen in einem Umfang auf sich vereinigt, wie dies vorher seit dem Bestehen des Deutschen Reiches keiner Partei gelungen war. Wenn der Fuehrer dieser staerksten Partei mit der Regierungsbildung beauftragt wurde, so war das insbesondere im Hinblick auf die damals in Deutschland bestehenden parlamentarischen Verhaeltnisse durchaus nichts Aussergewoehnliches und es kann nicht der geringste Zweifel darueber bestehen, dass Hitler und seine Partei legal, d.h. verfassungsmaessig an die Macht gekommen sind. Richtig ist allerdings, dass sich im Laufe der folgenden Jahre die staatsrechtliche Struktur des Deutschen Reiches und insbesondere die Stellung Hitlers geaendert hat. Es liegen aber keinerlei Anhaltspunkte dafuer vor, dass auch diese Entwicklung nicht legal gewesen waere. Ich nehme dabei, um Wiederholungen zu vermeiden, Bezug auf die Ausfuehrungen des Zeugen Dr. Lammers. Es kann dabei voellig dahingestellt

H1272 - 0009

HESS

bleiben, ob man diese Entwicklung zur absoluten Alleinherrschaft Hitlers erklaeren will mit der Bildung eines sogenannten Staatsgewohnheitsrechts oder ob man eine andere Theorie sich zurecht legt. Entscheidend scheint mir fuer den Rahmen dieses Prozesses vielmehr zu sein, dass kein einziger Staat, mit dem Deutschland diplomatische Beziehungen unterhalten hat, und zwar weder bei der Machtuebernahme noch anlaesslich der vor aller Welt offen sich vollziehenden Umgestaltung der staatsrechtlichen Struktur irgendwelche Bedenken erhoben oder gar diplomatische oder voelkerrechtliche Konsequenzen daraus gezogen hat. Die diplomatische und voelkerrechtliche Anerkennung des Nationalsozialistischen Staates hat weder bei der Machtuebernahme noch zu irgendeinem spaeteren Zeitpunkt in Frage gestanden. Nur ergaenzend sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Gesetz, das in der Folgezeit fuer das Verhaeltnis zwischen Staatsbuerger und Staat am bedeutungsvollsten werden sollte, noch von dem Reichspraesidenten von Hindenburg auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung erlassen wurde. Ich meine die Verordnung des Reichspraesidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 83) Im Par. 1 dieser Verordnung wurden die wesentlichsten Grundrechte der Weimarer Verfassung ausser Kraft gesetzt und Beschraenkungen der persoenlichen Freiheit, das Recht der freien Meinungsaeusserung, einschliesslich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts. Eingriffe in das Brief - , Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und vom Beschlagnahmen, sowie Beschraenkungen des Eigentums auch ausserhalb der sonst hierfuer bestimmten gesetzlichen Grenzen fuer zulaessig erklaert. An der Rechtsgueltigkeit dieser Verordnung kann in formaler Hinsicht ebenso wenig ein Zweifel bestehen wie an irgendeinen anderen vom Reichstag, von der Reichsregierung, vom Ministerrat

H1272 - 0010

fuer die Reichsverteidigung oder von Hitler selbst erlassenen sogenannten Verfassungs- oder Staatsgrundgesetz. ---

Meine Herren Richter!

Ich habe bereits zu Beginn der Beweisaufnahme ausgefuehrt, dass der Angeklagte Rudolf Hess die Zustaendigkeit des Internationalen Militaer-Tribunals bestreitet, soweit andere Tatbestaende als echte Kriegsverbrechen den Gegenstand des Verfahrens bilden. Ich habe ferner im Namen des Angeklagten Hess erklaert, dass dieser die volle Verantwortung uebernimmt fuer alle Gesetze und Verordnungen, die er in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Fuehrers, als Reichsminister und als Mitglied des Ministerrates fuer die Reichsverteidigung unterschrieben hat. Ich habe daher davon abgesehen, Beweismittel in Bezug auf Anklagen vorzulegen, die lediglich innere Angelegenheiten des Deutschen Reiches als souveraenen Staat betreffen und in keinem Zusammenhang stehen mit dem von der Anklage behaupteten Verbrechen gegen den Frieden und von Verbrechen gegen die Gebraeuche des Krieges. Ich werde daher auch jetzt nur solche Gesetze und staatsrechtlichen und politischen Massnahmen eingehen, die in irgendeinem erkennbaren Zusammenhang stehen mit den eigentlichen Anklagepunkten und dem von der Anklage behaupteten gemeinsamen Plan oder Verschwoerung.

Die Anklageschrift macht dem Angeklagten Rudolf Hess zum Vorwurf, die militaerische, wirtschaftliche und psychologische Vorbereitung auf den Krieg gefoerdert und an der politischen Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen teilgenommen zu haben. Zum Beweis dieser Behauptung hat die Anklage auf die Tatsache hingewiesen, dass der Angeklagte Rudolf Hess das Gesetz fuer den Aufbau der Wehrmacht vom 16. Maerz 1935 in seiner Eigenschaft als Reichsminister ohne Geschaeftsbereich mit unterschrieben hat. Mit diesem Gesetz wurde die allgemeine Wehrpflicht in

H1272-0011

HESS

Deutschland wieder eingefuehrt und bestimmt, dass sich das deutsche Friedensheer in 12 Korpskommandos und 36 Divisionen gliedern solle. Nicht minder wichtig als der Inhalt dieses Gesetzes scheint mir fuer das gegenwaertige Verfahren die Proklamation zu sein, die die Reichsregierung an das Deutsche Volk im Zusammenhang mit der Verkuendung dieses Gesetzes gerichtet und dem Gesetz im Reichsgesetzblatt vorangestellt hat. Ich nehme auf den Inhalt dieser Proklamation, die als Beweisstueck vorgelegt wurde, Bezug. Diese Proklamation vom 16. Maerz 1935 enthaelt nichts an wesentlichen Argumenten, was nicht vorher schon von deutschen demokratischen Regierungen in der Zeit der Weimarer Republik in dieser Frage vorgebracht worden waere. Die Forderung nach militaerischer Gleichberechtigung wurde von Deutschland bereits im Jahre 1924 erhoben und zwar anlaesslich der Verhandlungen ueber den bevorstehenden Eintritt Deutschlands in den Voelkerbund. Obwohl in Deutschland die Verbindung der Satzung des Voelkerbundes mit dem Versailler Friedensvertrag - die Voelkerbundsatzung stellt bekanntlich einen Teil des Vertrages selbst dar - immer als eine ungluckliche Loesung empfunden worden war, so hat auf der anderen Seite das Deutsche Volk den Gedanken eines Voelkerbundes als einen derjenigen Punkte des Praesidenten Wilson betrachtet, die am ersten geeignet erschienen, auch dem Deutschen Volk den Weg in eine bessere Zukunft mit zu bahnen helfen. In diesem Zusammenhang darf vielleicht daran erinnert werden, dass es der deutsche Philosoph Immanuel Kant war, der zum ersten Mal den Gedanken eines Voelkerbundes oeffentlich vertreten hat. Leider muss auch hier festgestellt werden, dass die von Praesident Wilson in seiner grossen Rede vom 4. Juli 1918 in Bezug auf den zu errichtenden Voelkerbund gestellten Forderungen nicht erfuellt wurden. Waehrend Wilson "ein wahrhaftes Tribunal der oeffentlichen Meinung, dem sich alle unterwerfen muessen und das alle Streitigkeiten, welche die interessierten Voelker nicht auf unmittelbarem

H1272 - 0012

Wege beizulegen vermoegen, zu entscheiden haette" gefordert hatte, kam es infolge des Widerstandes der alliierten Maechte lediglich zur Gruendung einer Machtorganisation der Sieger. Dies war umso bedauerlicher, als zum Beispiel auch in diesem Punkte die deutsche Friedensdelegation nicht nur eine vollstaendige und allzeitige Abruestung und eine internationale Ordnung fuer die Kolonien, sondern auch die Errichtung eines aus Vertretern der staatlichen Parlamente zusammengesetzten Weltparalaments vorgeschlagen hatte.

Als dann Deutschland im Jahre 1926 ebenfalls dem Voelkerbund beitrat, geschah dies in der Annahme, dass dies nur auf dem Boden der Gleichberechtigung geschehen koenne. In der ersten amtlichen Kundgebung des Voelkerbundsrates an die deutsche Regierung vom Dezember 1924 ist dies auch voellig klar zum Ausdruck gebracht:" Der Rat nimmt Kenntnis davon, dass die deutsche Regierung in Ansehung der Voraussetzungen unter denen Deutschland in einen Voelkerbund einzutreten wuenscht, auf jede Absicht verzichtet, fuer Deutschland besondere Vorguenstigungen zu verlangen, dass sie aber erwartet, dass dieser Eintritt sich auf dem Fuss der Gleichberechtigung vollzieht. Der Rat selbst stellt fest, dass die zehn befragten Regierungen, d.h. die Ratsmaechte, ueber diese Voraussetzungen voellig einig sind."

Seit dieser Zeit hat keine deutsche Regierung aufgehoert immer wieder die Forderung nach der deutschen Gleichberechtigung zu erheben. Ich habe es bereits ausgefuehrt und die ganze Welt weiss es, dass diese Forderung nicht erfuellt wurde und dass dies der Grund war, der die deutsche Regierung veranlasste, die Abruestungskonferenz am 14. Oktober 1933 zu verlassen und den Austritt Deutschlands aus dem Voelkerbund am gleichen Tag zu erklaeren.

H1272 - 0013

HESS

Mit Recht konnte daher die deutsche Regierung erklaeren, dass die Abruestungskonferenz nur gescheitert war infolge der Weigerung der Siegerstaaten von 1919, auch ihrerseits dem Beispiel Deutschlands zu folgen und die allgemeine Abruestung durchzufuehren. Unter diesen Umstaenden konnte nach dem endgueltigen Scheitern der allseitigen Abruestung die Herstellung der Gleichberechtigung Deutschlands nur mehr durch Wiederaufruestung erfolgen. Wenn daher Deutschland am 16. Maerz 1935 die allgemeine Wehrpflicht wieder eingefuehrt hat, so geschah dies zu einer Zeit und unter Bedingungen, die es voellig ausschliessen, von einem Verstoss gegen den Versailler Vertrag zu sprechen. Denn spaetestens durch die endgueltige Weigerung der anderen Signatarmaechte und insbesondere Frankreichs, auch ihrerseits abzuruesten, hat der Teil des Versailler Vertrages zu bestehen aufgehoert, der die Artikel ueber die Abruestung enthaelt. Bekanntlich beginnen die Ruestungsbestimmungen des Vertrages mit einer Praeambel, die folgendermassen lautet :" Um die Einleitung einer allgemeinen Ruestungsbeschraenkung aller Nationen zu ermoeglichen, verpflichtet sich Deutschland , die folgenden Bestimmungen ueber Landheer, Seemacht und Luftfahrt genau zu beobachten. " Es ist keine Frage, dass es sich hier um eine echte Vereinbarung handelt, und dass Deutschland nicht nur einen politischen, sondern einen rechtlichen Anspruch erworben hat. Mit Recht hat daher Lord Robert Cecil, Mitglied der britischen Delegation auf der Friedenskonferenz und Fuehrer der britischen Delegation auf der Abruestungskonferenz bereits im Jahre 1924 erklaerte:" Die Praeambel zu denRuestungsbestimmungen des Versailler Vertrages ist ein feierliches Versprechen der Regierungen an die Demokratie aller Staaten, die die Friedensvertraege unterzeichnet haben. Wenn es nicht gehalten wird, so kann das

H1272 - 0014

durch die Friedensvertraege errichtete System nicht dauerhaft gestaltet werden und selbst die Teilabruestung wird binnen kurzem zu bestehen aufhoeren". (Ende des Zitats). Aehnlich hat sich Paul Boncour am 8.April 1927 in der dritten Tagung der vorbereitenden Abruestungskommission des Voelkerbundes ausgesprochen. In der gleichen Richtung liegt die Erklaerung, die der Praesident der Abruestungskonferenz Henderson am 20.Januar 1931 abgegeben hat und in der er unter anderem ausfuehrte: "Wir muessen unsere Parlamente und Voelker ueberzeugen, dass alle Mitglieder des Voelkerbundes zu dieser Politik der allgemeinen Abruestung durch feierliche Verpflichtungen gezwungen werden, die uns das internationale Recht ebenso wie die nationale Ehre auferlegen. Soll ich im Rat daran erinnern, dass der Artikel 8 der Satzung, die Praeambel des Teils V des Versailler Vertrages, die Schlussakte der Konferenz von Locarno und jeder der seit 1920 von der Versammlung angenommene Beschluesse darlegen, dass alle Bundesmitglieder auf diesem Gebiet die gleiche Verantwortung trifft? Alle haben wir Verpflichtungen auf uns genommen und wenn wir sie nicht erfuellen, wird man unsere friedlichen Absichten in Zweifel ziehen koennen". (Ende des Zitats). Viele solcher Aeusserungen verantwortlicher Staatsmaenner koennten noch zitiert werden, wenn auch nur der geringste Zweifel darueber bestehen sollte, dass die Signatarmaechte des Versailler Vertrages, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf die Abruestung nicht erfuellt haben. Es ist das nicht notwendig. Die Welt weiss, dass diese Verpflichtung nicht erfuellt wurde und dass damit die deutsche Regierung das Recht erhielt, nun ihrerseits die volle Souveraenitaet des Deutschen Reiches auf diesem Gebiet wieder herzustellen.

Die Wiedereinfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Gesetz vom 16. Maerz 1935 wird in der Anklageschrift offenbar nicht als selbstaendige strafbare Handlung betrachtet, sondern nur als Teil des von der Anklage behaupteten gemeinsamen Planes, der darauf abgezielt haben

H1272 - 0015

soll, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanitaet zu begehen. Ob ueberhaupt jemals ein derartiger Plan bestanden hat, ob und in welchem Umfang der Angeklagte Rudolf Hess daran beteiligt war und welche Rolle die Wiedereinfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht in diesem Plan in objektiver und in subjektiver Beziehung gespielt haben werde ich spaeter eingehend darlegen.

Im Rahmen des gemeinsamen Planes, einen Angriffskrieg geplant und vorbereitet zu haben, wird der Angeklagte Hess auch persoenlich beschuldigt, die Auslandsorganisation der NSDAP., den Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland, den Bund Deutscher Osten, den Deutsch-Amerikanischen Bund und das Deutsche Auslandsinstitut in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Fuehrers eingesetzt zu haben. Die von der Anklagevertretung in diesem Zusammenhang vorgelegten Dokumente vermoegen nicht den Nachweis zu erbringen, dass der Angeklagte Hess selbst diesen Organisationen Weisungen oder Befehle erteilt haette, die sie zu einer Taetigkeit aehnlich der einer 5. Kolonne haetten veranlassen koennen. Die Vernehmung der Zeugen Bohle, Stroehlin und Alfred Hess hat im Gegenteil ergeben, dass gerade der Angeklagte Hess diesen Organisationen und Leitern auf das Strengste untersagt hat, sich in den inneren Angelegenheiten der anderen Staaten zu mischen. Dafuer, dass die genannten Organisationen tatsaechlich eine Taetigkeit entwickelt haetten, die darauf gerichtet waere, die fremden Staatsgebilde von innen heraus zu unterhoehlen konnte vollends von der Anklage kein Nachweis erbracht werden. Unter diesen Umstaenden eruebrigt es sich, naeher auf die Taetigkeit der genannten Organisationen und Einrichtungen einzugehen, insbesondere nachdem auch keinerlei Anhaltspunkt dafuer vorliegt, dass zwischen den Aufgaben und Funktionen dieser Organisationen und den Ereignissen, die dann im Jahre 1939 zum Kriegsausbruch fuehrten, irgendein ursaechlicher Zusammenhang besteht.

H1272 - 0016

HESS

Mit mehreren von der Anklagevertretung vorgelegten Beweisstuecken wurde ferner der Nachweis zu fuehren versucht, dass der Angeklagte Rudolf Hess auch an der Besetzung Oesterreichs am 12. Maerz 1938 massgebend beteiligt gewesen sei. Ich beabsichtige nicht, im einzelnen auf die Geschichte des Anschlusses einzugehen und die Tatsachen rechtlich zu wuerdigen, die im Jahre 1938 tatsaechlich zum Anschluss Oesterreichs an das Deutsche Reich gefuehrt haben. Eines muss aber hier doch festgestellt werden: Das Selbstbestimmungsrecht der Voelker hat unter den 14 Punkten des Praesidenten Wilsons einen hervorragenden Platz eingenommen. Tatsaechlich ist aber keine Forderung des amerikanischen Praesidenten in den Vertraegen von Versailles und St. Germain so wenig verwirklicht worden als gerade dieses Selbstbestimmungsrecht. Dem Gericht wurde bereits der Beschluss der provisorischen oesterreichischen Nationalversammlung vom 12. November 1918 als Beweismittel vorgelegt. In diesem neuen Grundgesetz wurde unter anderem bestimmt: "Deutsch-Oesterreich ist eine demokratische Republik. Alle oeffentlichen Gewalten werden vom Volk eingesetzt. Deutsch-Oesterreich ist ein Bestandteil der deutschen Republik". (Ende des Zitats). Nicht weniger eindeutig sind die Erklaerungen, die der damalige sozial-demokratische Bundeskanzler Dr. Karl Renner als Begruendung zu diesem Verfassungsgesetz gegeben hat, indem er unter anderem ausfuehrt: "Unser grosses Volk ist in Not und Unglueck, das Volk, dessen Stolz es immer war, das Volk der Dichter und Denker zu heissen, unser deutsches Volk des Humanismus, unser deutsches Volk der Voelkerliebe ist im Unglueck tief gebeugt! Aber gerade in dieser Stunde, wo es so leicht und bequem und vielleicht auch so verfuehrerisch waere, seine Rechnung abgesondert zu stellen und vielleicht von der List der Feinde Vorteile zu erhaschen, in dieser Stunde soll unser Volk in allen Gauen wissen: wir sind ein Stamm und eine Schicksalsgemeinschaft!" (Ende des Zitats). Entgegen dem klaren Willen der ueberwaeltigenden

H1272 - 0017

HESS

Mehrheit der oesterreichischen Bevoelkerung wurde von den Entente-Maechten der Zusammenschluss der beiden deutschen Staaten verboten. Eine von der oesterreichischen Nationalversammlung am 1. Oktober 1920 beschlossene Volksabstimmung ueber den Anschluss wurde von den Siegermaechten unter Androhung einer Hungerblockade verhindert. Die trotzdem von einigen Landesregierungen selbstaendig durchgefuehrten Abstimmungen brachten eine ueberwaeltigende Mehrheit fuer den Anschluss. Und es ist in der Tat die Situation nicht besser zu kennzeichnen als es Staatssekretaer Lansing in seinem im Jahre 1921 erschienen Buch "The Peace - Negotiations" getan hat: "Eine klarere Verleugnung des angeblichen Selbstbestimmungsrechtes ist kaum zu denken als dieses Verbot des fast von einmuetigen Wunsche des deutsch-oesterreichischen Volkes getragenen Anschlusses an Deutschland". (Ende des Zitats). Diesen Wunsch des oesterreichischen Volkes nach Anschluss an das Deutsche Reich hat nicht nur unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg bestanden, sondern er war auch in der Folgezeit lebendig. Es mag voellig dahingestellt bleiben, welche Gruende im einzelnen dafuer immer massgebend gewesen sein moegen und welche Gruende im Laufe der Zeit vorherrschend gewesen sind. Sicher ist, dass dieser Wunsch bestanden hat und dass die Verwirklichung des Anschlusses nur gescheitert ist an dem Widerstand entweder der Ententemaechte oder an dem andere Maechte, die glaubten, hier irgendwelche angebliche Interessen verteidigen zu muessen. In diesem Zusammenhang mag an eine Erklaerung des Bundeskanzlers Dr. Renner vom 12. November 1928 erinnert werden, die ebenfalls von der Verteidigung bereits vorgelegt wurde und in der es unter anderem heisst: "Heute 10 Jahre nach dem 10. November 1918 und immerdar halten wir in Treue an diesem Beschluss fest und bekraeftigen ihn durch unsere Unterschrift ... Der Friede von St. Germain hat das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen in Oesterreich vernichtet ... Lasst Oesterreichs Buerger frei abstimmen und sie werden mit 99 von hundert Stimmen die Wiedervereinigung mit Deutschland beschliessen ... " (Ende des Zitats).

H1272 -0018

HESS

Und in der Tat: Als am 12. Maerz 1938 die deutschen Truppen in Oesterreich einzogen, kamen sie nicht als Eroberer, sondern sie wurden unter dem Jubel der Bevoelkerung in einem einzigen Triumphzug empfangen.

Was nun den Anteil des Angeklagten Rudolf Hess und der Partei an der Durchfuehrung des Anschlusses anlangt, so hat auch hier die Beweisaufnahme ergeben, dass der Anschluss Oesterreichs ein Ereignis war, das mit der nationalsozialistischen Partei im Reich als solcher so gut wie nichts zu tun hatte. Es genuegt, in diesem Zusammenhang auf die Bekundungen des Angeklagten Goering im Zeugenstand hinzuweisen, aus denen sich ergibt, dass die Frage des Anschlusses ausschliesslich vom Reich, also von der Staatsgewalt und nicht von der Partei geloest worden ist. Falls darueber noch irgendwelche Zweifel bestanden haben sollten, so werden diese beseitigt, durch das von der Anklage vorgelegte Dokument USA-61 (PS-812). Es handelt sich hier um den Brief des Gauleiters von Salzburg Dr. Friedrich Rainer, den dieser am 8. Juli 1939 an den Reichskommissar Gauleiter Josef Buerckel geschrieben hat und worin er unter anderem ausfuehrt: "... Bald nach der Machtergreifung in der Ostmark flogen Klaussner, Globocnik und ich nach Berlin, um dem Stellvertreter des Fuehrers, Pg. Rudolf Hess, einen Bericht ueber die Vorgaenge, die zur Machtergreifung gefuehrt haben, abzustatten ..." Ein Bericht waere selbstverstaendlich nicht notwendig gewesen, wenn der Stellvertreter des Fuehrers und die Partei selbst unmittelbar bei der Loesung der Anschlussfrage massgebend beteiligt gewesen waeren. Ich erwaehne dies nicht etwa, um Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund zugunsten des Angeklagten Rudolf Hess anzufuehren. Die Feststellung geschieht vielmehr ausschliesslich im Interesse der historischen Wahrheit.

Das vom Praesident Wilson proklamierte Selbstbestimmungsrecht der Voelker wurde nicht weniger verletzt bei der Gruendung des tschechoslowakischen Staates. 3 ½ Millionen Sudetendeutsche wurden mit 8 ½

H1272 - 0019

Millionen Tschechen und Slowaken in einem Staat zusammengefasst, ohne dass ihnen ein massgeblicher Einfluss auf den Staat eingeraeumt worden waere. Alle Bemuehungen dieser Volksgruppe, im Rahmen des tschechoslowakischen Staatsverbandes die Autonomie bewilligt zu erhalten, blieben erfolglos. Als die Anschlussfrage hinsichtlich Oesterreichs geloest war, konnte es nicht ausbleiben, dass auch die kuenftige Stellung der Sudetendeutschen, bei denen es sich immerhin um 3 ½ Millionen Menschen handelt und deren Zugehoerigkeit zum deutschen Volkstum ausser jedem Zweifel steht, einer Pruefung unterzogen wurde. Ich habe nun nicht die Absicht, im einzelnen zu allen Fragen des Anschlusses des Sudetenlandes an das Reich in tatsaechlicher und rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen. Im Hinblick darauf, dass die Anklagevertretung in dem von ihr dem Gericht vorgelegten Trial-Brief gegen den Angeklagten Hess auf die sudetendeutsche Frage eingegangen ist und auch einige Dokumente als Beweisstuecke vorgelegt hat, erscheint es doch notwendig, kurz dazu Stellung zu nehmen. In dem Dokument 3258-PS (GB-262) - es handelt sich um eine Rede des Stellvertreters des Fuehrers auf der Tagung der Auslandsorganisation der NSDAP. am 28. August 1938 - nimmt dieser lediglich in allgemeinen Ausfuehrungen zu der sudetendeutschen Frage Stellung und zwar unter Betonung des Nationalitaetenprinzips und des Selbstbestimmungsrechts der Voelker. Auch die uebrigen von der Anklage vorgelegten Dokumente (USA-126, USA-26) lassen nichts erkennen, was auf eine entscheidende Beteiligung des Angeklagten Rudolf Hess bei der Loesung der sudetendeutschen Frage schliessen lassen koennte. Es kann aber auch das Ausmass dieser Beteiligung voellig dahingestellt bleiben, da der Anschluss des Sudetenlandes an das Reich fuer sich allein keinesfalls den Tatbestand einer nach internationalem Recht strafbaren Handlung erfuellen kann. Wurde doch der Anschluss des Sudetengaues nicht vollzogen auf Grund einer einseitigen Handlung Deutschlands oder auf Grund eines vielleicht anfechtbaren Vertrages

H1272 - 0020

HESS

zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik. Der Anschluss erfolgte vielmehr auf Grund eines Abkommens, das am 29. September 1938 in Muenchen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Koenigreich von Grossbritannien, Frankreich und Italien geschlossen worden war. In diesem Abkommen wurden genaue und ins Einzelne gehende Vereinbarungen ueber die Raeumung des abzutretenden Gebietes und die etappenweise Besetzung durch deutsche Truppen getroffen. Die endgueltige Festlegung der Grenzen ist durch einen internationalen Ausschuss vorgenommen worden. Ohne auf weitere Einzelheiten des Abkommens eingehen zu wollen kann doch soviel mit Sicherheit gesagt werden, dass es sich hier um einen Vertrag handelt, der auf Grund freier Willensuebereinstimmung zustandegekommen war und von dem alle Beteiligten die Erwartung hegten, dass er die Grundlage oder doch wenigstens eine wesentliche Voraussetzung fuer eine Verbesserung der internationalen Beziehungen in Europa abgeben koennte.---

Ich komme nun zu einem anderen Gegenstand der Anklage. Sowohl im Rahmen der Gesamtanklage als auch in der von der Anklagevertretung gegen den Angeklagten Rudolf Hess erhobenen persoenlichen Anklage wird dieser beschuldigt, am Ausbruch des Krieges mitbeteiligt und dafuer verantwortlich zu sein. In der Tat hat der Angeklagte Rudolf HESS in mehreren Reden zu der Frage des polnischen Korridors und zu dem Problem des Freistaates Danzig Stellung genommen. Aber hier ist doch folgendes vorauszuschicken: Durch die Schaffung des polnischen Korridors wurde nicht nur das Selbstbestimmungsrecht der Voelker verletzt - ist doch auf diese Weise mehr als eine Million Deutscher

H1272 - 0021

unter polnische Herrschaft gekommen -, sondern es wurde darueber hinaus durch die Aufteilung des Staatsgebietes des Deutschen Reiches in zwei voellig voneinander getrennte Territorien ein Zustand geschaffen, der nicht nur jeder wirtschaftlichen Vernunft widerspricht, sondern darueber hinaus vom ersten Tage an die Ursache fuer dauernde Reibungen und Zwischenfaelle werden musste. Tatsaechlich ist vom Tag der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages an die Forderung nach einer Revision des Vertrages, gerade in der Frage des polnischen Korridors zu keiner Stunde verstummt. Es hat in Deutschland keine Partei und keine Regierung gegeben, die nicht die Notwendigkeit einer Revision des Vertrags vor allem in diesem Punkt anerkannt und verlangt haette. Und in der Tat kann man sich keine Regelung denken, die unvernuenftiger waere, als die, wie im Versailler Vertrag die Frage eines polnischen Zuganges zur Ostsee geloest wurde. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn schon ueberhaupt Polen unter allen Umstaenden einen selbstaendigen Zugang zur Ostsee haben sollte, dieses Problem vernuenftiger haette geloest werden koennen, als durch die Schaffung des sogenannten Korridors und die dadurch bedingte Aufteilung des Deutschen Reiches in zwei voellig voneinander getrennte Gebiete.

Aehnliches gilt hinsichtlich des voelkerrechtlichen und staatsrechtlichen Status des Freistaats Danzig. Es ist nicht notwendig, hier naeher auf die Tatsachen einzugehen, die im Laufe der Zeit zu immer groesseren Schwierigkeiten gefuehrt haben und am Ende einen Zustand herbeifuehrten, der eine Aenderung der voelkerrechtlichen und staatsrechtlichen Stellung dieser rein deutschen Stadt notwendig machten.

Ebenso wenig ist es notwendig, im einzelnen auf das durch den polnischen Korridor und die Schaffung eines Freistaats Danzigs aufgeworfene Minderheitenproblem naeher einzugehen. Tatsache ist, dass im Laufe von zwei Jahrzehnten nicht weniger als etwa 1 Million Deutscher gezwungen wurden, ihr Siedlungsgebiet zu verlassen und zwar unter Umstaenden, die

H1272 - 0022

nicht ohne Rueckwirkung auf die allgemein politischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen bleiben konnten. Es ist auch nicht so, als ob erst seit dem Machtantritt Adolf Hitlers die hier aufgeworfenen Probleme oeffentlich behandelt worden waeren. So hat z.B. anlaesslich einer Aussprache im britischen Oberhaus am 15. Juni 1932 Lord Noel-B u x t o n ebenfalls auf die Tatsache hingewiesen, dass bereits zu diesem Zeitpunkt nicht weniger als 1 Million Deutsche aus dem Korridor und aus Posen seit der Annexion abgewandert war, weil sie die Bedingunen dort unertraeglich fanden. In dieser Aussprache erklaerte Lord Noel-Buxton aber auch noch folgendes: "Lord D'Abernon hat kuerzlich die Lage in Danzig beschrieben und von dem Korridor als dem Pulvermagazin Europas besprochen. Ich selbst habe in Danzig die Schwierigkeiten kennengelernt, die jeden Augenblick zu einem gefaehrlichen Zwischenfall fuehren koennen.... Die Verschaerfung der Lage, die zu dieser gefaehrlichen Situation fuehrt, entspringt in der Hauptsache aus der Behandlung der deutschen Bevoelkerung auf polnischem Territorium und die verderblichen Folgen all dieser Umstaende haben sogar ihre Rueckwirkung auf die Abruestungskonferenz, weil sie die Grundlage fuer die Befriedung der Bevoelkerung in Gefahr bringt". (Ende des Zitats).

Die durch die Schaffung des polnischen Korridors unddie Lostrennung der deutschen Stadt Danzig vom Reich hervorgerufenen Gefahren konnten zu keiner Zeit uebersehen werden und es muss ausdruecklich festgestellt werden, dass bereits die deutsche Friedensdelegation in ihren Bemerkungen zu den Friedensbedingungen vom 29. Mai 1919 darauf hingewiesen hat. Nach einem Hinweis darauf, dass die in Artikel 27 und 28 des Versailler Vertrages vorgesehene Regelung der territorialen Fragen im Osten rein deutsche Staedte und Landstriche unter polnische Herrschaft bringt und damit im Widerspruch steht zu dem Wilson'schen Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Voelker, wird darin unter anderem woertlich aufgefuehrt:

H1272 - 0023

HESS

"Eine solche Regelung wuerde ausserdem den Wilson'schen Grundsaetzen widersprechen, dass bei Ordnung der nationalen Fragen vermieden werden soll, neue Elemente des Zwistes und der Gegnerschaft zu schaffen oder alte derartige Elemente zu verewigen, die wahrscheinlich mit der Zeit den Frieden Europas und somit der Welt stoeren wuerden..." (Ende des Zitats).

Nicht weniger klar waren die Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zur Frage der Abtrennung der Stadt Danzig vom Reichsgebiet. Nach einem Hinweis darauf, dass die Preisgabe der rein deutschen Stadt Danzig und ihrer ebenfalls reindeutschen Umgebung in schroffstem Gegensatz zu allen in den Erklaerungen des Praesidenten Wilson gegebenen Zusicherungen steht, wird von der deutschen Friedensdelegation unter anderem festgestellt: "Der Versuch Danzig zu einer freien Stadt zu machen, sein Verkehrswesen und die Vertretung seiner Rechte nach aussen dem polnischen Staat auszuliefern, wuerde zu heftigem Widerstand und zu einem dauernden Kriegszustand im Osten fuehren. Dabei sind die wirtschaftlichen Massnahmen so getroffen, dass fuer Danzig jeder Verkehr mit Deutschland aufs aeusserste erschwert wird - offenbar zu dem Zweck, dieses reindeutsche Gebiet im Laufe der Zeit durch wirtschaftlichen Druck zu polonisieren. Die deutsche Regierung muss darum die beabsichtige nationale Vergewaltigung Danzigs ablehnen und die Forderung erheben, Danzig und Umgebung beim Deutschen Reich zu belassen ..."

Wie alle uebrigen Vorschlaege der deutschen Friedensdelegation verfielen auch diese der Ablehnung. Was bereits im Jahre 1919 befuerchtet und vorausgesagt worden war, ist dann auch tatsaechlich eingetreten. Und wenn darueber noch irgendein Zweifel bestehen sollte, dann koennen diese leicht wiederlegt werden durch den Inhalt der Akten des Voelkerbundes, soweit dieser sich mit den Fragen des Minderheitenschutzes befassen musste und durch die Akten des staendigen Internationalen

H1272 - 0024

Gerichtshofs der sich in zahlreichen Faellen mit den durch den Korridor und die Abtrennung Danzigs vom Reich aufgeworfenen Problemen zu befassen hatte.

Unter diesen Umstaenden konnte es niemanden ueberraschen, wenn nach der Machtuebernahme durch Adolf Hitler und seine Partei, die durch den polnischen Korridor und die Abtrennung Danzigs vom Reich aufgeworfenen Fragen neuerdings einer Pruefung unterzogen wurden. Dies konnte umso weniger ausbleiben, als auch nach Abschluss des deutsch-polnischen Vertrages im Jahr 1934 die Bestrebungen Polens keineswegs aufhoerten, in immer hoehoerem Masse das deutsche Element auszuschalten.

Ich beabsichtige nicht, naeher auf die Verhandlungen einzugehen, die vom Deutschen Reich mit der Polnischen Republik gefuehrt wurden und die zum Ziele hatten unter Beruecksichtigung der berechtigten Interessen Polens einen modus vivendi zu finden. Immerhin erscheint es mir wesentlich folgende Tatsachen festzuhalten: Zum ersten Mal hat der Reichsminister des Auswaertigen am 24. Oktober 1938 in einer Unterredung mit dem polnischen Botschafter, die durch den Korridor und die Abtrennung der Stadt Danzig aufgeworfenen Fragen behandelt und eine Loesung vorgeschlagen, die auf folgender Grundlage aufgebaut sein sollte:

1. Der Freistaat Danzig kehrt zum Deutschen Reich zurueck.
2. Durch den Korridor wuerde eine exterritoriale, Deutschland gehoerige Reichsautobahn und eine ebenso exterritoriale mehrgleisige Eisenbahn gelegt.
3. Polen erhaelt im Danziger Gebiet ebenfalls eine exterritoriale Strasse oder Autobahn und Eisenbhan und einen Freihafen.
4. Polen erhaelt eine Absatzgarantie fuer seine Waren im Danziger Gebiet.
5. Die beiden Nationen anerkennen ihre gemeinsamen Grenzen (Garantie) oder die beiderseitigen Territorien.

H1272 - 0025

6. Der deutsch-polnische Vertrag wird um 10 bis 25 Jahre verlaengert.
7. Die beiden Laender fuegen ihrem Vertrag eine Konsultationklausel bei.

Die Antwort der polnischen Regierung auf diesen Vorschlag wurde von der Anklagevertretung dem Tribunal selbst vorgelegt. Es handelt sich um das Dokument TC-73 Nr.45, in welchem die Stellungnahme des polnischen Aussenministers Beck vom 31. Oktober 1938 und sein Auftrag an den polnischen Botschafter Lipski in Berlin enthalten ist. In diesem Dokument wird der deutsche Vorschlag rundweg abgelehnt und zwar unter Hinweis darauf (Zitat), "dass irgendein Versuch der Eingliederung der freien Stadt Danzig in das Reich unvermeidlich zu einem Konflikt fuehren werde und zwar wuerden sich nicht nur oertliche Schwierigkeiten ergeben, sondern alle Moeglichkeiten einer polnisch-deutschen Verstaendigung in allen ihren Formen wuerden damit unterbunden". (Ende des Zitats).

Dieser Standpunkt wurde dann auch tatsaechlich vom polnischen Botschafter in einer neuerlichen Unterredung zwischen ihm und dem Reichsminister des Auswaertigen am 19.November 1938 vertreten. Auf die Frage, wie sich die polnische Regierung zu dem deutschen Vorschlag einer exterritorialen Reichsautobahn und einer exterritorialen Eisenbahn durch den Korridor stelle, erklaerte der polnische Botschafter, dass er dazu offiziell nicht Stellung nehmen koenne.

Man wird nicht bestreiten koennen, dass der von Deutschland gemachte Vorschlag sehr zurueckhaltend ist und dass in ihm nichts enthalten ist, was mit der Ehre Polens und den lebenswichtigen Interessen dieses Staates nicht in Uebereinstimmung haette gebracht werden koennen. Dies wird man um so mehr zugeben muessen, als die Schaffung des Korridors und die Abtrennung Ostpreussens vom Reich dem ganzen deutschen Volk tatsaechlich als die schwerste von allen durch den Versailler Vertrag bedingten territorialen Belastungen empfunden wurde. Wenn trotzdem die polnische

H1272 - 0026

HESS

Regierung diesen Vorschlag abgelehnt hat und zwar mit einer Begruendung, die fuer weitere Verhandlungen kaum mehr irgendeine Aussicht auf eine Loesung uebrig liess, so musste schon damals daraus der Schluss gezogen werden, dass es auf Seiten Polens ueberhaupt an einem echten Verstaendigungswillen fehlte, der auch die berechtigten Belange des deutschen Reiches beruecksichtigte. Dieser Eindruck wurde bestaetigt bei den Verhandlungen, die anlaesslich des Besuches des polnischen Aussenministers Beck in Berlin am 5. Januar 1939 und dem Gegenbesuch des Reichsaussenministers in Warschau am 21. Januar 1939 gefuehrt wurden. Wenn trotz dieser ablehnenden polnischer Haltung in einer weiteren Unterredung zwischen dem polnischen Botschafter und dem Reichsminister des Auswaertigen vom 21. Maerz 1939 der letztere den am 24. Oktober 1938 gemachten Vorschlag wiederholte, so muss daraus der Schluss gezogen werden, dass die deutsche Regierung tatsaechlich von dem Willen beseelt war, die durch den Korridor und die Abtrennung der Stadt Danzig aufgeworfenen Fragen auf dem Verhandlungsweg zu loesen. Es kann also ernstlich nicht bestritten werden, dass die deutsche Regierung versucht hat, auf dem Verhandlungswege die Fragen Danzig und polnischer Korridor zu loesen und dass es in dieser Richtung sehr massvolle Vorschlaege gemacht hat.

Die Antwort auf die deutschen Vorschlaege vom 21. Maerz 1939 war eine Teilmobilmachung der polnischen Streitkraefte. Es kann dahingestellt bleiben, in welchem Zusammenhang die von der polnischen Regierung angeordnete Teilmobilmachung mit dem britischen Konsultationsvorschlag vom 21. Maerz 1939 steht und ob die britische Regierung anlaesslich der Ueberreichung dieses Konsultationsvorschlages in Warschau die dann am

H1272 - 0027

31. Maerz erfolgte Garantieerklaerung bereits zugesagt oder in Aussicht gestellt hat. Auf keinen Fall kann zweifelhaft sein, dass die auch vom britischen Premierminister Chamberlain in einer Erklaerung im Unterhaus vom 10. Juli 1939 zugegebenen Teilmobilmachung der polnischen Wehrmacht alles andere als geeignet war, guenstige Voraussetzungen fuer weitere Verhandlungen zu schaffen. In der Tat beinhaltete das am 26. Maerz 1939 vom polnischen Botschafter Lipski uebergebene Memorandum der polnischen Regierung eine voellige Ablehnung des deutschen Vorschlages. Es wurde

na

H1272 - 0028

erklaert, dass eine Exterritorialitaet der Verkehrswege nicht in Frage kommen koenne und dass auch eine Wiedervereinigung Danzigs mit dem Reich nicht in Erwaegung gezogen werden koenne. In der an die Uebergabe des Memorandums sich anschliessenden Unterredung zwischen dem Reichsaussenminister und dem polnischen Botschafter erklaerte der letztere ganz offen, er habe die unangenehme Pflicht darauf hinzuweisen, dass jegliche weitere Verfolgung der deutschen Plaene, insbesondere soweit sie eine Rueckkehr Danzigs zum Reich betraefen, den Krieg mit Polen bedeuten wuerde.

Wenn ich ausgefuehrt habe, dass der Zusammenhang zwischen der polnischen Teilmobilmachung vom 23. Maerz 1939 und der in dem polnischen Memorandum vom 26. Maerz 1939 enthaltenen voelligen Ablehnung des deutschen Vorschlages auf der einen Seite mit der in Aussicht gestellten britischen Garantieerklaerung vom 31. Maerz 1939 auf der anderen Seite dahingestellt bleiben kann, so erscheint dies allein schon im Hinblick auf die bereits am 21. Maerz von der britischen Regierung in Warschau ebenso wie in Paris und Moskau vorgeschlagenen Abgabe einer "formellen Deklaration" gerechtfertigt. Durch diese "formelle Deklaration" sollte der Beginn sofortiger Besprechungen ueber Massnahmen gemeinsamen Widerstandes gegen irgendwelcher Bedrohung der Unabhaengigkeit irgendeines europaeischen Staates angekuendigt werden. Darueber hinaus haben die von Premierminister Chamberlain am 17. Maerz in Birmingham gehaltene Rede und die Rede des britischen Aussenministers Lord Halifax vom 20. Maerz, die dieser im Oberhaus gehalten hat, eine Einstellung erkennen lassen, die die polnische Regierung erst recht zur Unnachgiebigkeit veranlassen musste. Und in der Tat sollte die bereits am 21. Maerz 1939 von der britischen Regierung den Regierungen in Warschau, Paris und Moskau vorgeschlagene Abgabe einer "gemeinsamen formellen Deklaration" der Anfang von langwierigen Besprechungen werden, deren Ziel es war, um Deutschland einen eisernen Ring zu legen. Es war daher von vornherein

H1272 - 0029

klar, dass unter diesen Umstaenden zweiseitige Verhandlungen zwischen der deutschen und der polnischen Regierung jedenfalls waehrend der Dauer dieser Besprechung nur noch geringe Aussicht auf Erfolg haben konnten. Trotzdem hat die deutsche Regierung in einem weiteren bereits von der Anklagevertretung vorgelegten Memorandum, welches am 28. April 1939 im polnischen Aussenministerium ueberreicht wurde, ihren Standpunkt voellig klargelegt und noch einmal die Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen festgestellt. Der Inhalt dieses Memorandums einschliesslich der im Maerz 1939 gemachten Vorschlaege wurde von Adolf Hitler in der Reichstagsrede vom 28. April 1939 der Oeffentlichkeit bekanntgegeben.

Die polnische Regierung hat als Antwort auf das Memorandum der deutschen Regierung vom 28. April 1939 eine Denkschrift am 5. Mai 1939 ueberreicht, welches ebenfalls bereits von der Anklage vorgelegt wurde. Der Inhalt dieser Denkschrift enthielt noch mehr als die frueheren Noten der polnischen Regierung eine voellige Ablehnung der von Deutschland zur Loesung des Korridorproblems und der Danziger Frage gemachten Vorschlaege.

Die am 21. Maerz 1939 zwischen London, Paris, Warschau und Moskau begonnenen Verhandlungen mit dem Ziel eines ausschliesslich gegen Deutschland gerichteten Buendnisses nahmen nicht den gewuenschten Verlauf. Auch die am 11. August 1939 nach Moskau gesandten franzoesischen und britischen Militaermissionen konnten die durch offenbar weitgehende politische Meinungsverschiedenheiten entstandenen Schwierigkeiten nicht aus dem Wege raeumen. Es kann dahingestellt bleiben, welchen Anteil dabei die Tatsache hatte, dass Polen, das von England, Frankreich und der Sowjetunion garantiert werden sollte, sich offenbar weigerte, militaerischen Beistand seitens der Sowjetunion anzunehmen. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, was der sowjetische Aussenkommissar Molotow auf der ausserordentlichen Tagung des Obersten Sowjets vom 31. August 1939 behauptet hatte, dass naemlich England die Bedenken Polens nicht nur nicht zerstreut, sondern im Gegenteil unterstuetzt habe.

H1272 - 0030

HESS

Wichtiger erscheint vielmehr, auf die grundsaetzlichen Meinungsverschiedenheiten einzugehen. Und hier vermag eine Darstellung einen Fingerzeig zu geben, die der fruehrere britische Botschafter in Berlin Sir Nevile Henderson in seinem kurz nach Kriegsausbruch erschienen Buch "Failure of a Mission" gegeben hat. Er schreibt dort woertlich (Zitat): "... Andererseits schien die erfolgreiche Beendigung der Verhandlungen zwischen London - Paris und Moskau noch weiter entfernt als je. Es war richtig, dass die britischen und franzoesischen Militaermissionen ihre Koffer fuer die Reise nach Moskau packten. Als sie tatsaechlich am 11. August dort ankamen, waere es nur natuerlich gewesen die Folgerung zu ziehen, dass Stalin, obwohl er den groesstmoeglichsten Vorteil fuer Russland herausschlagen wollte, sich endlich entschlossen habe, mit den Westmaechten auf die eine oder andere Weise zusammenzuarbeiten, um weitere deutsche Aggressionen zu verhindern. Aber dagegen musste man die beunruhigende Entwicklung halten, dass Moskau ganz unverhuellt den Teufelsfuss zeigte und freie Hand in den baltischen Staaten forderte.

Russland's wirkliches Ziel wurde dadurch klar und, da das Deutsche Reich heimlich interessiert war, neigte sich die Waage schwer zuungunsten der Westmaechte. Sie konnten nicht Ehre und Freiheit kleiner, aber unabhaengiger Staaten als Tauschmittel verwenden, waehrend Deutschland dies tat. Man kann nur hoffen, dass einmal diese Frage aufgeklaert werden wird ob Stalin von Anfang an in heimlichem Einverstaendnis mit Hitler war mit der Absicht, die Verhandlungen mit uns so lange auszudehnen, bis das Deutsche Reich zum Losschlagen bereit war, oder ob er mit Deutschland und uns Katze und Maus spielte. Ich selbst neige zu letzterer Ansicht. Aber auch ich kann nur raten, und ich bin ausserdem voreingenommen. Von Anfang an betrachtete ich die russischen Verhandlungen als etwas, was versucht werden musste, aber dem jeder Wirklichkeitssinn fehlte. Ich habe niemals an eine wirksame und selbstlose Hilfe geglaubt, die den Polen von seiten Russland gegeben werden wuerde.

H1272 - 0031

HESS

Meine groesste Hoffnung war, dass falss die USSR der Friedensfront, wenn auch nur mit halber Ueberzeugung beitrat, Hitler nach dem Grundsatz, dass Vorsicht die Mutter der Weisheit ist, handeln und sich zu friedliche Auseinandersetzungen bequemen werde. Ich war aber immer der Meinung, dass es Moskau's Hauptziel war, Deutschland in einen Krieg mit den Westmaechten zu verwickeln mit einem allgemeinen Ruin als Resultat, um dann als der lachende Dritte diesem Konflikt zwischen ihnen zu ueberleben..." (Ende des Zitats).

Tatsaechlich hatte sich inzwischen folgendes ereignet:

Auf dem 18. Kongress der kommunistischen Partei am 10. Maerz 1939 hat der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der UdSSR Stalin eine Rede gehalten, in der er andeutete, dass die Sowjetregierung es fuer moeglich oder fuer wuenschenswert halte, auch mit Deutschland zu einem besseren Verhaeltnis zu gelangen. Von Hitler wurde diese Andeutung auch durchaus verstanden.

In aehnlicher Weise hat sich Aussenkommissar Molotow in seiner Rede vor dem Obersten Sowjet vom 31. Mai 1939 ausgedrueckt. Die daraufhin zwischen der deutschen und der sowjetischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen hatten zunaechst den Abschluss eines deutsch-sowjetischen Handels- und Kreditabkommens zum Ziel. Dieses Abkommen wurde am 19. August 1939 in Berlin unterzeichnet. Aber schon waehrend dieser Wirtschaftsverhandlungen waren auch Fragen allgemein politischer Natur behandelt worden, die nach einer Meldung der sowjetrussischen Nachrichten-Agentur "Tass" vom 21. August 1939 den Wunsch beider Parteien erkennen liessen, eine Veraenderung ihrer Politik herbeizufuehren und den Krieg durch Abschluss eines Nichtangriffspaktes zu bannen. Dieser Nichtangriffsvertrag wurde in der Nacht vom 23. auf 24. August 1939 in Moskau unterzeichnet, also, wie die Beweisaufnahme in diesem Prozess ergeben hat 2 Tage vor den fuer die Morgenstunden des 26. August 1939 befohlenen Angriff der deutschen Armeen gegen Polen. Neben diesem Nichtangriffsvertra

H1272 – 0032

wurde als dessen wesentlicher Bestandteil ein "Geheimes Zusatzprotokoll" unterzeichnet. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der eidesstattlichen Versicherung des Botschafters und Leiters der Rechtsabteilung im Auswaertigen Amt Dr. Friedrich Gaus, auf Grund der Zeugenaussage des Staatssekretaers im Auswaertigen Amt Freiherr von Weizsaecker und auf Grund der Erklaerungen der Angeklagten von Ribbentrop und Jodl kann folgender Inhalt des Geheimen Zusatzprotokolls als festgestellt erachtet werden: Fuer den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in den zu dem baltischen Staaten gehoerenden Gebieten sollten Finnland, Estland und Lettland in die Interessensphaere der Sowjetunion fallen, waehrend das Staatsgebiet Litauen zur Interessensphaere Deutschlands gehoeren sollte.

Fuer das Staatsgebiet Polen wurde eine Aufteilung der Interessensphaeren in der Weise vorgenommen, dass die oestlich der Fluesse Narew, Weichsel und San gelegenen Gebiete in die Interessensphaere der Sowjetunion fallen, waehrend die westlich der durch diese Fluesse abgegrenzten Demarkationslinie liegenden Gebiete zur Interessensphaere Deutschlands gehoeren sollten. Im uebrigen wurde hinsichtlich Polens eine Vereinbarung des Inhalts getroffen, dass die beiden Maechte bei der endgueltigen Regelung der dieses Land betreffenden Fragen in beiderseitigem Einvernehmen handeln wuerden. Hinsichtlich des Suedostens Europas wurde eine Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphaeren in der Weise vorgenommen, dass von sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont, waehrend von deutscher Seite das voellige politische Desinteressement in diesem Gebiet erklaert wurde. Nach den Bekundungen saemtlicher Zeugen, insbesondere aber auf Grund der Erklaerungen des Botschafters Dr. Gaus und des Staatssekretaers von Weizsaecker steht fest, dass dieses Geheimabkommen eine voellige Neuregleung in Bezug auf Polen und das kuenftige Schicksal des polnischen Staates in sich schloss.

H1272 - 0033

HESS

Die nach Abschluss des deutsch-sowjetischen Nichtangriffvertrages und des dazugehoerenden geheimen Zusatzprotokolls gemachten Anstrengungen doch noch mit Polen zu eine Verstaendigung in der Frage Danzigs und des Korridors zu gelangen, sind fehl geschlagen. Der Beistandspakt, welcher am 25. August 1939 zwischen Grossbritannien und Polen geschlossen wurde, hat den Kriegsausbruch nicht verhindert, sondern nur noch um einige Tage verzoegert. Ich habe nicht die Absicht, im einzelnen auf die diplomatischen Verhandlungen einzugehen, die nach Abschluss des deutsch-sowjetischen Vertrages vom 23. August 1939 noch gefuehrt wurden, um doch noch zu einer Einigung zu gelangen. Eines kann aber wohl mit Sicherheit gesagt werden: War schon die einseitige Garantieerklaerung Englands vom 31. Maerz 1939 dazu angetan, die an sich schon bestehende Unnachgiebigkeit der polnischen Regierung gegenueber den deutschen Vorschlaegen zu steigern dann musste ein Beistandspakt mit Grossbritannien erst recht sich gegen eine Verhandlungsbereitschaft auf seiten der polnischen Regierung auswirken. Der Misserfolg der zwischen Deutschland und Polen gefuehrten Verhandlungen kann umso weniger ueberraschen, wenn man sich die Bekundungen des Zeugen Dahlerus vor diesem Tribunal vor Augen haelt. Hat dieser Zeuge doch bestaetigt, dass der polnische Botschafter in Berlin Lipski am 31. August 1939 erklaert hat, dass er nicht daran interessiert sei ueber die Vorschlaege der deutschen Regierung zu verhandeln. Er begruendete diese ablehnende Haltung damit, dass im Falle eines Krieges in Deutschland eine Revolution ausbrechen und die polnische Armee auf Berlin marschieren werde.

H1272 - 0034

HESS

Was immer auch die Nachrichten gewesen sein moegen, die die englische Regierung mit zum Abschluss des Vertrages mit Polen veranlasst haben und die vielleicht auf einen Riss in dem deutsch-italienischen Buendnis und auf Zersetzungserscheinungen im deutschen Staatsgefuege hindeuteten - ich nehme hier Bezug auf die Angaben des Zeugen Dahlerus und Gisevius - die Zukunft sollte zeigen, dass derartige Ueberlegungen in

n.

H1272 - 0035

den Tatsachen keine Begruendung fanden.

Als am 1. September 1939 der Krieg zwischen Deutschland und Polen ausbrach, handelte es sich zunaechst um einen lokalisierten Konflikt zwischen zwei europaeischen Staaten. Als aber am 3. September 1939 Grossbritannien und Frankreich an Deutschland den Krieg erklaerten, weitete sich der Konflikt zu einem europaeischen Krieg aus. Zu einem Krieg, der wie alle modernen Kriege zwischen Grossmaechten bei der gegenwaertigen mangelhaften internationalen Organisation und nach dem voelligen Zusammenbruch des Systems der kollektiven Sicherheit von Anfang an die Tendenz in sich trug, sich zu einem allgemeinen Weltkrieg zu entwickeln. Dieser Krieg sollte unermessliches Leid ueber die ganze Menschheit bringen und als am 8. Mai 1945 der Krieg in Europa mit der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands sein Ende fand, hinterliess er ein Europa in Truemmern.

Adolf Hitler hat den Zusammenburch Deutschlands und die bedingungslose Kapitulation nicht mehr erlebt. Vor den Schranken des Gerichts aber stehen 22 ehemalige Fuehrer des nationalsozialistischen Deutschlands, um sich zu verantworten gegen die Anklage, in Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes, Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Gebraeuche des Krieges und gegen die Menschlichkeit begangen zu haben.

Grundlage des gegenwaertigen Verfahrens ist das sogenannte Londoner Abkommen, das am 8. August 1945 zwischen der Regierung von Grossbritannien und Nord-Irland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der provisorischen Regierung der franzoesischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken abgeschlossen worden war. Auf Grund dieses Abkommens wurde das gegenwaertige Tribunal gebildet, dessen Zusammensetzung, Zustaendigkeit und Aufgabe in dem Statut fuer den Internationalen Militaergerichtshof festgelegt sind, das einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens der genannten 4 Regierungen vom 8. August 1945 bildet. Das Statut fuer den Internationalen

H1272 - 0036

HESS

Militaergerichtshof enthaelt jedoch nicht nur Bestimmungen ueber die Zusammensetzung, die Zustaendigkeit und die Aufgaben des Tribunals. Es sind daneben - und das sind die wichtigsten Teile des Statuts - auch Vorschriften materiell-rechtlichen Inhalts enthalten. Das gilt vor allem von Artikel 6, welcher die Begriffsbestimmungen der Verbrechen gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit allen ihren einzelnen Tatbestandsmerkmalen enthaelt. Als strafgesetzlicher Tatbestand ist vor allem auch der Absatz 3 des Artikels 6 des Statuts anzusehen, welcher im einzelnen die Merkmale der sogenannten Verschwoerung aufzaehlt. Als materiellrechtliche Vorschriften sind weiter die Artikel 7, 8 und 9 des Statuts anzusehen.

Im Hinblick darauf, dass sich das Statut fuer das Internationale Militaer-Tribunal nicht darauf beschraenkt, in allen Fragen des materiellen Rechts sich auf das geltende Voelkerrecht und die allgemeinen Grundsaetze des Strafrechts wie sie sich aus dem Recht der zivilisierten Staaten herleiten, zu beziehen, dass im Gegenteil das Statut nicht nur die Gerichtsverfassung und das Verfahren regelt, sondern auch Vorschriften ueber das materielle Recht enthaelt, hat sich die Verteidigung bereits zu Beginn des Verfahrens veranlasst gesehen, auf diese aussergewoehnliche Tatsache hinzuweisen. In der Tat sind in dem gegenwaertigen Verfahren die Richter nicht nur von Staaten bestellt, die in diesem Krieg die eine Streitpartei gewesen sind, sondern diese eine Streitpartei ist zugleich Schoepfer der Gerichtsverfassung. Darueber hinaus werden in ihrer Hand nicht nur die Funktionen des Anklaegers und Richters vereinigt, sondern diese eine Streitpartei ist auch Schoepfer der Strafrechtsnormen. Es bedarf keiner besonderen Begruendung, dass damit grundsaetzliche Fragen jedes Strafgerichtsverfahrens und der Gerichtsbarkeit schlechthin angeschnitten werden. Es wuerde aber auch keine Verteidigung ihre Pflicht erfuellen, wenn sie nicht die Uebereinstimmung dieser Strafrechtsnormen des Statuts mit dem geltenden Voelkerrecht und

H1272 - 0037

und den anerkannten Grundsaetzen des Strafrechts, wie sie sich aus den Rechtssystemen aller zivilisierten Staaten herleiten, einer Pruefung unterziehen wuerde.

Ich werde zu den einzelnen hier auftauchenden Fragen im Zusammenhang mit der Pruefung der Anklage Stellung nehmen. Vorher ist aber schon jetzt auf folgendes hinzuweisen: Artikel 16 des Statuts bestimmt, dass die Anklageschrift alle Einzelheiten enthalten soll, in denen der Tatbestand der Beschuldigungen gefunden wird. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift kann darunter nur verstanden werden, dass die Anklageschrift in tatsaechlicher Hinsicht so substantiiert sein muss, dass auch bei Anwendung der erweiterten Haftungsgrundsaetze der von der Anklage behaupteten Verschwoerung der Umfang der Verantwortlichkeit des einzelnen Angeklagten in tatsaechlicher Hinsicht wenigstens in etwa sich aus der Anklageschrift ergibt. Die den Angeklagten ueberreichte Anklageschrift vom 6. Oktober 1945 erfuellt diese Voraussetzungen nicht. Der eigentliche Text der Anklageschrift stellt eine Generalanklage dar, ohne dass im einzelnen daraus ersichtlich ist, welche Beschuldigungen daraus gegen die Angeklagten hergeleitet werden sollen. Ebenso wenig enthaelt der Anhang A der Anklageschrift irgendeine substantiierte Darstellung in tatsaechlicher Hinsicht. In diesem Anhang werden lediglich die Stellungen bezeichnet, die der einzelne Angeklagte innegehabt hat. Im uebrigen wird Bezug hier genommen auf die abstrakten einschlaegigen Bestimmungen des Artikels 6 des Status.

In der Anklageschrift selbst wird dem Angeklagten Hess zum Vorwurf gemacht, die Machtergreifung der sogenannten Naziverschwoerer und die Befestigung ihrer Kontrolle ueber Deutschland, ferner die militaerische, wirtschaftliche und psychologische Vorbereitung auf den Krieg gefoerdert zu haben. Es wird ihm weiter zur Last gelegt, an der politischen Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen und Kriegen in Verletzung internationaler Vertraege, Abkommen und Zusicherungen und an der Vorbereitung

H1272 - 0038

und Planung aussenpolitischer Plaene der sogenannten Naziverschwoerer teillgenommen zu haben. Endlich wird behauptet, dass er die in Anklagepunkt 3 angefuehrten Kriegsverbrechen und die in Anklagepunkt 4 angefuehrten Verbrechen gegen die Humanitaet genehmigt, geleitet und an ihnen teilgenommen zu haben.

Anklagepunkt 1 der Anklageschrift behandelt den sogenannten gemeinsamen Plan der Verschwoerung. Danach sollen alle Angeklagten mit verschiedenen anderen Personen waehrend eines Zeitraumes von Jahren vor dem 8. Mai 1945 als Fuehrer, Organisatoren, Anstifter und Mittaeter an der Ausarbeitung oder Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes teilgenommen haben, der darauf abzielte oder mit sich brachte die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, die Begehung von Verbrechen gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanitaet. Es wird behauptet, dass die Angeklagten Angriffskriege geplant, vorbereitet, entfesselt und gefuehrt und in Ausfuehrung dieses gemeinsamen Planes Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haetten.

Waehrend das Statut nur drei Straftatbestaende kennt - Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Kriegsgebraeuche und Verbrechen gegen die Menschlichkeit - enthaelt die Anlageschrift deren vier. In der Anklageschrift wird der gemeinsame Plan oder Verschwoerung zu einem eigenen und selbstaendigen Anklagepunkt, ohne dass dafuer das Statut eine ausreichende Begruendung gibt. Es kann dahingestellt bleiben, ob im anglo-amerikanischen Recht die Verschwoerung ein besonders gearteter Deliktstatbestand ist. Im Hinblick darauf, dass das Statut weder das anglo-amerikanische noch das kontinetale Recht angewendet wissen will, sondern seinerseits Strafnormen und zwar solche sui generis aufgestellt hat, ist insoweit nur der Wortlaut und der Sinn des Statuts selbst massgebend. Nachdem aber in Artikel 6 Absatz 3 des Statuts ausdruecklich von dem Entwurf oder der Ausfuehrung eines Planes zur Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden, gegen die Kriegsgebraeuche oder gegen die

H1272 - 0039

HESS

Menschlichkeit gesprochen wird, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass es einen selbstaendigen Straftatbestand, wie er in Anklagepunkt 1 der Anklageschrift unter der Ueberschrift gemeinsamer Plan oder Verschwoerung behauptet wird, jedenfalls unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Statuts nicht geben kann.

Nachdem dem Angeklagten Hess alle 4 Punkte der Anklageschrift zum Vorwurf gemacht werden, ist es zunaechst notwendig, zum Anklagepunkt 1 Stellung zu nehmen:

Die Anklage stellt die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, deren Fuehrer Adolf Hitler im Jahre 1921 geworden war und der sich auch der Angeklagte Rudolf Hess bereits im Jahre 1921 angeschlossen hatte, in den Mittelpunkt des von ihr behaupteten gemeinsamen Planes oder Verschwoerung. Die Anklage behauptet anscheinend selbst nicht, dass das Parteiprogramm der NSDAP. fuer sich allein schon verbrecherisch sei. Naeher auf diese Frage einzugehen erscheint umsoweniger notwendig, als in der Folgezeit und im taeglichen politischen Leben das Parteiprogramm bei weitem nicht die Rolle gespielt hat, die man vielleicht vermuten koennte. Im uebrigen hat die Beweisaufnahme, was die Stellung und den Aufstieg der NSDAP. anlangt, eindeutig ergeben, dass bis zum 30. Januar 1933 die nationalsozialistische Partei eine Partei neben anderen Parteien war, dass sie mit den gleichen gesetzlichen Mitteln wie die anderen Parteien fuer die Durchsetzung ihrer Ziele gekaempft hat, dass sie nicht zuletzt ihren Aufstieg der Tatsache zu verdanken hat, dass mit als Folge der Reparationspolitik der Siegerstaaten von 1919 Deutschland in den Jahren 1931/32 einen wirtschaftlichen und sozialen Niedergang von einem ungewoehnlichen Ausmass erlebt hat und, dass endlich am 30. Januar 1933 die Partei in Anwendung der Bestimmungen der Reichsverfassung als staerkste Partei mit der Regierungsbildung beauftragt und ihr Fuehrer Adolf Hitler zum Reichskanzler ernannt worden war. Waehrend der sogenannten Kampfzeit hat die Partei wie alle uebrigen Parteien auch offen fuer die

H1272 - 0040

HESS

von ihr vertretenen Grundsaetze gekaempft und die Anklage konnte im Beweisverfahren kein einziges Beweismittel vorlegen, das irgendeinen Rueckschluss darauf zuliess, dass unter Anwendung ungesetzlicher Mittel die Partei und ihre Fuehrer Teilnehmer eines gemeinsamen Planes gewesen waeren, der auf den Beginn eines Angriffskrieges abzielte. Tatsaechlich braucht man sich auch nur die politische, wirtschaftliche und militaerische Lage vor Augen zu halten, in der sich Deutschland in den Jahren nach Beendigung des ersten Weltkrieges befand, um zu erkennen, wie abwegig die Annahme einer derartigen auf den Beginn eines Krieges abzielenden Planes fuer die damalige Zeit ist. Die in der Anklageschrift vertretene Auffassung beinhaltet aber nicht nur eine voellige Verkennung der wirtschaftlichen, politischen und militaerischen Verhaeltnisse, denen sich Deutschland als Folge der Friedensregelung durch Versailles gegenueber sah, sondern diese Auffassung verraet auch eine voellige Verkennung des Wesens jeder Politik.

Als dann Adolf Hitler als Fuehrer der staerksten Partei am 30. Januar 1933 vom Reichspraesidenten von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt worden war, konnte es sich fuer ihn und seine Regierung, an der auch andere Parteien beteiligt waren, nicht darum handeln, in voelliger Verkennung der politischen und vor allem wirtschaftlichen Gegebenheiten an den Entwurf eines gemeinsamen Planes mit dem Ziel eines Angriffskrieges heranzugehen. Die Aufgaben, die der deutschen Reichsregierung damals gestellt waren, ergaben sich ohne weiteres aus der Tatsache, dass fast 7 Millionen Arbeitslose in Deutschland in Arbeit gebracht werden mussten. Wie der Zeuge Dr. Lammers bekundet hat, war die Beseitigung der wirtschaftlichen und sozialen Not tatsaechlich die Frage, die den groessten Raum bei der ersten Kabinettssitzung eingenommen hat. Von einem gemeinsamen Plan mit dem Ziel eines Angriffskrieges war mit keinem einzigen Wort die Rede und es ist in der Tat unmoeglich sich vorzustellen, dass unter den damaligen Umstaenden auch nur ein Mitglied der Regierung einen

H1272 - 0041

derartigen Gedanken in irgendeiner konkreten Form in Erwaegung ziehen konnte. Im uebrigen steht fest und zwar auf Grund der Aussagen des Zeugen Dr. Lammers und anderer Zeugen, dass der Gegenstand der ersten Kabinettssitzung und die dort gefassten Beschluesse in der Regierungserklaerung vom 1. Februar 1933 enthalten ist, die in Form eines Aufrufes der Reichsregierung an das Deutsche Volk verkuendet worden ist.

Das erste Ziel der von der Anklage behaupteten Verschwoerung war nach dem Inhalt der Anklageschrift die Aufhebung der Deutschland durch den Versailler Vertrag auferlegten Ruestungsbeschraenkungen. Zu dieser Frage habe ich bereits Stellung genommen. Sofern man nicht ueberhaupt der Auffassung ist, dass der gesamte Versailler Vertrag im Hinblick auf die voelkerrechtswidrige Drohung, unter den er zustande gekommen ist, als nichtig angesehen werden muss, hat doch mindestens mit der endgueltigen Weigerung der Siegermaechte, nun auch ihrerseits entsprechend der im Vertrag uebernommenen Verpflichtungen abzuruesten, das deutsche Reich das Recht erhalten, eine Angleichung der Ruestungen durch eigene Wiederaufruestung zu erreichen. Dies ist nicht etwa heimlich geschehen, sondern oeffentlich durch Verkuendung des Gesetzes ueber die Wiedereinfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht vom 16. Maerz 1935. Die Anklage hat keinerlei Beweismittel fuer ihre Behauptung vorlegen koennen, dass dieses Gesetz im Zusammenhang und in Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes, der auf die Entfesselung eines Angriffskrieges gerichtet war, erlassen worden ist. Der Zweck dieses Gesetzes war vielmehr ausschliesslich der, 16 Jahre nach Beendigung des 1. Weltkrieges die Gleichberechtigung Deutschlands wenigstens in dieser Frage herzustellen. In diesem Zusammenhang ist kurz auf ein Dokument einzugehen, das die Anklage mit neun anderen Dokumenten sogenannten Schluesseldokumenten vorgelegt hat und die in erster Linie den Nachweis fuer das Bestehen des in der Anklageschrift behaupteten gemeinsamen Planes dienen sollen. Es ist dies die Niederschrift ueber die Besprechung in der Reichskanzlei vom 5. November 1937, USA-25 (386-P

H1272 – 0042

HESS

Wie dem Gericht bekannt ist, handelt es sich hier nicht um eine woertliche Wiedergabe der Ausfuehrungen Adolf Hitlers, sondern um einen Bericht des Oberst Hossbach, den dieser 5 Tage spaeter, naemlich am 10. November 1937 angefertigt hat. Ich beabsichtige nicht naeher auf den Inhalt dieses Dokumentes einzugehen. Ich nehme hier Bezug auf die Bekundungen der Angeklagten Goering und Raeder im Zeugenstand. Es sei nur noch erwaehnt, dass Hitler bei dieser Ansprache vor den Oberbefehlshabern und dem damaligen Aussenminister einen Zeitplan in Aussicht genommen hat, der in keinerlei Uebereinstimmung mit den spaeteren Ereignissen steht. Unter diesen Umstaenden erscheint sogar das Bestehen eines bestimmten und fest umrissenen Planes fuer die Person Hitlers als sehr unwahrscheinlich. Mit Sicherheit kann lediglich ein Schluss aus dem Inhalt dieses Dokumentes gezogen werden, dass naemlich bis zum 5. November 1937 auch Hitler selbst nur an eine friedliche Loesung der durch den Versailler Vertrag aufgeworfenen territorialen Fragen gedacht hat. Es kann also mindestens bis zu diesem Tag ein gemeinsamer auf den Beginn eines Angriffskriegs gerichteter Plan schon aus diesem Grunde nicht bestanden haben. Dieses Dokument ist aber auch noch aus einem anderen Grunde bemerkenswert: Die Niederschrift beginnt mit der Feststellung des Fuehrers, "dass der Gegenstand der heutigen Besprechung von derartiger Bedeutung sei, dass dessen Eroerterung in anderen Staaten wohl vor das Forum des Regierungskabinetts gehoerte, er -der Fuehrer- saehe aber gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Materie davon ab, diese in dem grossen Kreise des Reichskabinetts zum Gegenstand der Besprechung zu machen"./(Ende des Zitats) Es kann zunaechst dahingestellt bleiben, inwieweit andere Fragen vom Jahre 1937 an vom Reichskabinett in Kabinettssitzungen oder im sogenannten Umlaufsverfahren im Verwaltungsverfahren oder auf dem Wege der Gesetzgebung noch behandelt wurden. Mit Sicherheit kann jedoch auf Grund des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme und insbesondere auf Grund der Bekundungen des Zeugen Dr. Lammers, aber auch aus einer grossen Anzhal von Dokumenten, die die

H1272 – 0043

HESS

Anklagevertretung selbst vorgelegt hat, der Schluss gezogen werden, dass spaetestens vom 5. November 1937 ab alle die Frage Krieg und Frieden betreffenden Probleme nicht mehr von der Regierung als Staatsorgan behandelt wurden und auch nicht von einem anderen groesseren Kreis immer gleichbleibender Mitarbeiter, sondern ausschliesslich von Adolf Hitler allein. Wahrscheinlich hat dieser Zustand schon im Jahre 1936 bestanden. Ich darf in diesem Zusammenhang an die Bekundungen mehrerer Angeklagten im Zeugenstand erinnern, die zum Beispiel die Tatsache der Wiederbesetzung der entmilitarisierten Zone des Rheinlandes auf den gleichen Wege wie alle anderen Staatsbuerger auch durch Presse und Rundfunk erfahren haben. Sicher ist jedoch, dass nach dem 5. November 1937 und insbesondere nach der sogenannten Fritsch-Krise und der damit verbundenen Umwandlung des Reichskriegsministeriums in das Oberkommando der Wehrmacht alle grossen politischen und militaerischen Entscheidungen von Adolf Hitler allein getroffen wurden. Nach den Bekundungen des Zeugen Dr. Lammers haben auch niemals gemeinsame Besprechungen zwischen der Reichsregierung, der Reichsleitung der Partei und der Generalitaet stattgefunden. Nach der Darstellung dieses und anderer Zeugen war es vielmehr so, dass zwischen diesen drei Institutionen ueberhaupt kein engerer Zusammenhang bestanden hat. In der Tat ergibt sich aus keinem einzigen von der Anklage vorgelegten Dokument irgendetwas, das auf das Bestehen eines selbstaendigen Zusammenarbeitens zwischen der Reichsregierung, der Reichsleitung der Partei und dem Reichskriegsministerium bezw. spaeter dem Oberkommando der Wehrmacht und den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile und ihrer Stabschefs schliessen lassen koennte. Im Gegenteil: Wenn ueberhaupt aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme ein sicherer Schluss gezogen werden kann, dann ist es der, dass die Macht ausschliesslich in den Haenden Adolf Hitlers vereinigt war, dass die Reichsregierung, die Reichsleitung der Partei und die Wehrmacht ausschliesslich ihre Befehle und Anweisungen von ihm erhielten und dass es gerade die Politik Hitlers war, eine arbeitsmaessige

H1272 - 0044

selbstaendige Zusammenfassung dieser Institutionen zu verhindern. So ist es auch zu erklaeren, dass in allen Fragen politischer oder militaerischer Natur nur die Dienststellen befasst wurden, die unmittelbar mit der Ausfuehrung der gestellten Aufgabe zu tun hatten. Aussaemtlichen von der Anklage vorgelegten Dokumenten ergibt sich ferner, dass es sich in aller Regel bei Besprechungen, die unter dem Vorsitz Hitlers gefuehrt wurden, nicht um Besprechungen handelte, wie sie vielleicht in parlamentarischen Demokratien ueblich sein moegen, sondern im wesentlichen um nichts anderes als eine Befehlsausgabe. Es ist nicht notwendig, im einzelnen auf die Darstellungen einzugehen, die fast saemtliche Angeklagten ueber ihr Verhaeltnis zu Adolf Hitler gegeben haben und es ist auch nicht notwendig, zu den Bekundungen Stellung zu nehmen, die eine ganze Reihe anderer Zeugen ueber die Stellung Adolf Hitlers im deutschen Regierungssystem eingenommen hat. Eines kann mit Sicherheit gesagt werden: Spaetestens vom 5. November 1937 ab war die Stellung Hitlers eine derart ueberragende und die Behandlung aller entscheidenden politischen und militaerischen Fragen durch ausschliesslich ihn allein so zweifelsfrei, dass allein schon aus diesem Grunde fuer die Annahme eines gemeinsamen Planes kein Raum mehr vorhanden sein kann.

Ebensowenig wie an der Fuehrerbesprechung in der Reichskanzlei vom 5. November 1937 (USA-25) hat der Angeklagte Rudolf Hess, obwohl er der Stellvertreter des Fuehrers war und fuer den Bereich der Partei der hoechste politische Leiter, an keiner einzigen von der Anklage als wesentlich fuer den Nachweis des Bestehens eines gemeinsamen Planes als beweiserheblich bezeichneten Besprechungen oder an einer sonstigen politisch oder militaerisch wichtigen Entscheidung mitgewirkt oder teilgenommen. Das gilt z.B. auch fuer das naechste von der Anklagevertretung vorgelegte Beweisstueck USA-26 (388-PS). Es ist das die Chefsache Fall "Gruen" Tschechoslowakei. Ohne naeher auf dieses Dokument eingehen zu muessen kann doch ohne weiteres gesagt werden, dass es sich hier um eine reine

H1272 - 0045

HESS

Generalstabsarbeit handelt, die zunaechst nur als Studie gedacht war und die dann zu einem echten Operationsplan ausgearbeitet wurde. Dieser Operationsplan wurde nicht in die Tat umgesetzt, die Akten zu dem Fall Gruen schliessen vielmehr mit der Weisung Nr.1 des Fuehrers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht, die sich auf die Besetzung der auf Grund des Muenchener Abkommens vom 29. September 1938 von der Tschechoslowakei abgetrennten sudetendeutschen Gebiete bezieht. Unter diesen Umstaenden eruebrigt es sich, naeher auf das Schreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht an den Stellvertreter des Fuehrers vom 27. September 1938 einzugehen, das sich ebenfalls in den Akten fuer den Fall Gruen befindet und sich auf die Durchfuehrung von Mobilmachungsmassnahmen bezieht, die ohne Ausgabe des Mobilmachungsbefehls oder eines entsprechenden Stichwortes durchgefuehrt werden sollten.

Was ich bereits ueber das Dokument USA-25 gesagt habe gilt in der gleichen Weise fuer das Dokument USA-27 (L-79). Es ist das ein weiteres sogenanntes Schluesseldokument und hat zum Gegenstand die Unterrichtung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chefs der Generalstaebe durch den Fuehrer am 23.5. 1939 in der neuen Reichkanzlei. Ohne auf den Inhalt und die Bedeutung und auch auf den Beweiswert auch dieses Dokuments eingehen zu wollen - der Vortrag des Fuehrers schloss mit dem Befehl zur Errichtung eines kleinen Studienstabes beim Oberkommando der Wehrmacht -, so ergibt sich auch aus diesem Dokument mit aller Deutlichkeit, dass ein gemeinsamer Plan in der Form, wie er von der Anklage behauptet wird nicht bestanden haben kann, vor allem nicht zwischen den jetzt vor Gericht stehenden Angeklagten. Auf dieser Besprechung beim Fuehrer - in Wahrheit war es keine Besprechung, sondern eine Unterrichtung und Befehlsausgabe -, hat kein einziger Minister oder Beamter der zivilen Verwaltung teilgenommen.

Die naechsten drei von der Anklagevertretung als Schluesseldokumente vorgelegten Urkunden beziehen sich auf einen und denselben Gegenstand,

H1272 - 0046

HESS

naemlich auf die Rede Adolf Hitlers vor den Oberbefehlshabern der Wehrmacht am 22. August 1939. Es handelt sich um folgende Dokumente: USA-28 (L-3), USA-29 (PS-798) und USA-30 (PS-1014). Ich will auch auf den Beweiswert dieser Dokumente nicht naeher eingehen, obwohl es offensichtlich ist, dass es sich hier nich um gleichwertige Dokumente handeln kann und obwohl voellig klar ist, dass es sich hier nicht um eine auch nur einigermassen zutreffende Wiedergabe der Ausfuehrungen Adolf Hitlers handeln kann. Es laesst auch keines dieser Dokumente erkennen von wem sie verfasst wurden. Darueber hinaus weichen die Darstellungen sowohl dem Umfang als auch dem Inhalt nach erheblich voneinander ab. Die vollstaendigste Wiedergabe der Ausfuehrungen Hitlers scheint das Dokument USA-29 zu enthalten. Und hier ist wiederum der Schluss am bermerkenswertesten, der die damalige Lage einigermassen beleuchtet und der das Ereignis kennzeichnet, das Hitler ueberhaupt erst in diese Lage versetzte, eine solche Rede vor den Oberbefehlshabern zu halten. Zitat: "Ich war ueberzeugt, dass Stalin nie auf das englische Angebot eingehen wuerde. Russland hat kein Interesse an der Erhaltung Polens und dann weiss Stalin, dass es mit seinem Regime zu Ende ist, einerlei, ob seine Soldaten siegreich oder geschlagen aus einem Kriege hervorgehen. Litvinows Abloesung war ausschlaggebend. Ich habe die Umstellung Russlands gegenueber allmaehlich durchgefuehrt. Im Zusammenhang mit dem Handelsvertrag sind wir in das politische Gespraech gekommen. Vorschlag eines Nichtangriffspaktes. Dann kam ein universaler Vorschlag von Russland. Vor vier Tagen habe ich einen besonderen Schritt getan, der dazu fuehrte, dass Russland gestern antwortete, es sei zum Abschluss bereit. Die persoenliche Verbindung mit Stalin ist hergestellt. Von Ribbentrop wird uebermorgen den Vertrag schliessen. Nun ist Polen in der Lage, in der ich es haben wollte..." (Ende des Zitat Auch bei dieser Fuehreransprache war neben den Oberbefehlshabern kein Minister oder Parteifuehrer anwesend, insbesondere auch nicht der Angeklagte Rudolf Hess. Das gleiche gilt von dem Dokument 789-PS (USA-23). Der

H1272 - 0047

HESS

Gegenstand dieses Dokuments ist eine Besprechung beim Fuehrer am 23. November 1939. Aus diesem Dokument ergibt sich, dass auch hier wiederum nur die Oberbefehlshaber der Wehrmacht versammelt waren, die die Richtlinien des Fuehrers fuer die bevorstehnenden Operationen im Westen entgegennahmen. Das naechste Schluesseldokument ist Beweisstueck USA-31, naemlich die Weisung Nr.21 fuer den Fall Barbarossa. Es handelt sich hier um eine Weisung des Fuehrers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht, die ausschliesslich militaerischen Charakter trug und nur fuer den Bereich der Wehrmacht bestimmt war. Irgendeine Beteiligung ziviler Verwaltungsstellen oder der Partei und sei es auch durch die Person des hoechsten politischen Leiters, naemlich durch den Angeklagten Rudolf Hess, scheidet bei der Natur dieser Weisung von vorneherein aus.

Auch aus dem Dokument USA-32 (2718-PS), das eine Aktennotiz ueber das Ergebnis einer Besprechung zum Fall Barbarossa vom 2.5.1941 zum Gegenstand hat, ergibt sich, dass auch bei dieser Besprechung weder der Stellvertreter des Fuehrers noch irgendein anderer politischer Leiter beteiligt war.

Das letzte zu besprechende sogenannte Schluesseldokument ist USA-33 (1881-PS), eine Aufzeichnung des Gesandten Schmidt ueber die Unterredung zwischen dem Fuehrer und dem japanischen Aussenminister Matsuoka in Berlin am 4. April 1941. Eine Beteiligung des Angeklagten Rudolf Hess oder irgendeines anderen politischen Leiters der Partei konnte bei der Natur dieser Besprechung von vorneherein nicht in Frage kommen. Etwas anderes ergibt sich jedoch aus diesem Dokument, naemlich die Tatsache, dass es nicht nur verfehlt ist, von einem gemeinsamen Plan mit dem Ziel eines Angriffskrieges innerhalb Deutschlands zu sprechen, sondern dass darueber hinaus keinerlei engere, politische oder militaerische Zusammenarbeit zwischen den sogenannten Achsenmaechten bestand, jedenfalls soweit das Verhaeltnis zwischen Deutschland und Japan in Frage kommt.

Welcher Schluss kann nun aus dem Inhalt dieser sogenannten Schluesseldokumente, die die Anklage selbst als besonders beweiserheblich fuer das

H1272 - 0048

Bestehen eines sogenannten gemeinsamen Planes bezeichnet hat, gezogen werden? Ohne zu dem materiellen Beweiswert dieser Dokumente Stellung nehmen zu wollen, steht auf Grund dieser Aufzeichnungen jedenfalls fest, dass der Angeklagte Hess bei keiner dieser Besprechungen bezw. Befehlsausgaben anwesend war. Beruecksichtigt man bei Wuerdigung dieses Umstandes die weitere Tatsache, dass der Angeklagte Rudolf Hess der Stellvertreter des Fuehrers und damit der oberste politische Leiter und dass er weiterhin vom 1. September 1939 ab nach dem Angeklagten Hermann Goering zum Nachfolger Hitlers bestimmt war, so duerfte fuer die Annahme eines gemeinsamen Planes in der von der Anklage behaupteten Form in der Tat kein Raum mehr sein. In diesem Zusammenhang darf ich Bezug nehmen auf den Bericht des Chefs des Generalstabs der Armee der Vereinigten Staaten an den Kriegsminister fuer die Zeit vom 1. Juli 1943 bis 30. Juni 1945. Ich zitiere: "... Die vorhandenen Beweise ergeben, dass Hitlers urspruengliche Absicht dahin ging, durch Absorbierung der germanischen Voelker in den angrenzenden Laendern des deutschen Reiches und durch Verstaerkung der neuen Grenzen desselben ein Grossdeutsches Reich zu schaffen, das Europa beherrschen sollte. Zur Erreichung dieses Zieles verfolgte Hitler eine Politik des Opportunismus, welcher es gelang, das Rheinland, Oesterreich und die Tschechoslowakei ohne militaerischen Widerstand zu besetzen.

Kein Beweis ist bis jetzt gefunden, dass das deutsche Oberkommando einen alles erfassenden strategischen Plan hatte (over-all strategic plan). Das Oberkommando billigte zwar grundsaetzlich die Politik Hitlers, aber dessen ungestueme Strategie ueberrannte die deutschen militaerischen Faehigkeiten und fuehrte schliesslich zur Niederlage Deutschlands. Die Geschichte des deutschen Oberkommandos von 1938 an ist von staendigen persoenlichen Konflikten erfuellt, in welchen sich zunehmend Hitlers persoenliche Befehle gegen militaerisches Urteil durchsetzten. Der erste Zusammenstoss erfolgte im Jahre 1938 und endete mit der Entlassung v o n Blombergs, v o n Fritsch und Becks und im Abschieben des letzten noch

H1272 – 0049

wichtigen konservativen Einflusses auf die deutsche Aussenpolitik.

Die Feldzuege in Polen, Norwegen, Frankreich und in den Niederlanden hatten ernste Diversionen zwischen Hitler und den Generalen hinsichtlich der Einzelheiten in der Durchfuehrung der strategischen Plaene zur Folge. In jedem Fall setzte sich der Generalstab fuer die orthodoxe Form der Offensive ein, - Hitler dagegen fuer einen unorthodoxen Angriff, dessen Ziele tief im Feindgebiet lagen. In jedem Fall setzte sich Hitlers Auffassung durch und der wirklich erstaunliche Erfolg jedes dieser aufeinanderfolgenden Feldzuege erhoben Hitlers Prestige zu einem Punkt, wo man nicht mehr wagte, seiner Ansicht zu widersprechen. Sein militaerisches Selbstvertrauen wurde grenzenlos nach dem Sieg in Frankreich, und er begann nunmehr die Gedankengaenge seiner Generale selbst in der Gegenwart juengerer Offiziere zu kritisieren und herabzusetzen. So kam es, dass vom Generalstab kein Widerstand vorgebracht wurde, als Hitler seinen schicksalhaften Entschluss fasste, der aus dem Osten drohenden Gefahr entgegenzutreten.

Mit dem Kriegseintritt Italiens beabsichtigte Mussolini, unter dem Deckmantel deutscher militaerischer Erfolge seine strategischen Plaene hinsichtlich der Expansion seines Imperiums zu verwirklichen. Feldmarschall Keitel erklaert, dass die italienische Kriegserklaerung im Gegensatz stand zu den an Deutschland abgegebenen Erklaerungen. Beide, Keitel und Jodl, stimmen darin ueberein, dass sie unerwuenscht war. Von Anfang an war Italien nichts als eine Last fuer das deutsche Kriegspotential. Durch die Abhaengigkeit hinsichtlich Oel und Kohle war Italien eine bestaendige Quelle fuer Reibungen auf dem Wirtschaftssektor. Mussolinis einseitige Aktion gegen Griechenland und sein Angriff auf Aegypten zwang die Deutschen zum Balkanfeldzug sowie zum Afrikafeldzug und hatte die Ueberbeanspruchung der deutschen Kraefte zur Folge, welche zu einem der Hauptfaktoren der deutschen Niederlage wurde.

Es liegt fernerhin keinerlei Beweis vor fuer eine strategische Planung zwischen Deutschland und Japan. Der deutsche Generalstab erkannte

H1272 - 0050

die Bindung Japans durch den Neutralitaetspakt mit Russland an, hoffte jedoch, dass Japan starke britische und amerikanische Land-, See- und Luftstreitkraefte im Fernen Osten binden wuerde ..." (Ende des Zitats).

Die Bekundungen der Angeklagten Keitel und Jodl, die sie im Zeugenstand gemacht haben, decken sich im wesentlichen mit den Feststellungen des amerikanischen Generalstabschefs, so dass sich weitere Ausfuehrungen dazu eruebrigen. Es kann als erwiesen angesehen werden, dass nicht einmal im engsten Mitarbeiterkreis um Adolf Hitler eine voellige Uebereinstimmung ueber die auf dem politischen und militaerischen Gebiet zu ergreifenden Massnahmen bestanden hat, wobei zunaechst das staatsrechtlich begruendete Unterordnungsverhaeltnis zwischen den Offizieren der Wehrmacht und dem Staatsoberhaupt und Obersten Befehlshaber ausser Betracht bleiben kann. Man sieht: nicht einmal fuer den Personenkreis kann das Bestehen eines gemeinsamen auf einen Krieg gerichteten Planes angenommen werden, fuer den es zunaechst am wahrscheinlichsten schien.

Als zweites gemeinsames Ziel der Verschwoerung wird in der Anklageschrift die Aneignung der Gebietsteile behauptet, die Deutschland als Ergebnis des Weltkrieges 1914 bis 1918 verloren hatte. Ich habe bereits eingangs ausgefuehrt, dass bereits die Mantelnote zum Versailler Vertrag die Moeglichkeit einer Revision des Vertrages vorsieht. Darueber hinaus kann aus der Forderung auf Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich und auf Angliederung der sudetendeutschen Gebiete fuer sich allein nicht auf das Bestehen eines Planes geschlossen werden, der gegebenenfalls auch durch Anwendung von Gewalt und auf dem Wege eines Krieges haette verwirklicht werden sollen. In der Tat wurden diese Gebiete unter Missachtung des Selsbstbestimmungsrechts der Voelker daran gehindert, sich schon im Jahre 1919 an das Deutsche Reich anzuschliessen. Ich kann in dieser Frage Bezug nehmen auf meine eingangs gemachten Feststellungen. Tatsaechlich ist der Anschluss Oesterreichs - das kann als Ergebnis der Beweisaufnahme wohl gesagt werden - unter Umstaenden zustande gekommen, die man nicht als

H1272 - 0051

kriegerisch bezeichnen kann und die den Schluss zuliessen, dass der groessere Teil der oesterreichischen Bevoelkerung dem Anschluss zustimmte. Was die sudetendeutsche Frage anlangt, so genuegt es hier, auf das Muenchener Abkommen zwischen Deutschland, Grossbritannien, Frankreich und Italien hinzuweisen, durch das die Wiedervereinigung der Sudetendeutschen mit dem Reich geregelt wurde.

Und endlich wurde als drittes Ziel des gemeinsamen Planes die Aneignung weiterer Gebiete auf dem europaeischen Kontinent bezeichnet, die den Verschwoerern als "Lebensraum" dienen sollten. Die Anklageschrift ist in diesem Punkt sehr unklar und laesst jede Substantiierung vermissen. In der Tat ist aber die Frage des sogenannten "Lebensraums" ein Problem, das von der nationalsozialistischen Ideologie voellig unabhaengig ist und bestimmt wird von der Groesse des Raumes und der Volkszahl. Mit dieser Frage musste sich und muss sich jede deutsche Regierung auseinandersetzen. Wenn ein Argument Hitlers im Deutschen Volke einen nachhaltigen Widerhall gefunden hat, dann war es die von ihm erhobene Forderung nach einer angemessenen Beteiligung des Deutschen Volkes an den materiellen Guetern der Welt. Diese Forderung erschien umso berechtigter, als das Verhaeltnis zwischen der Groesse des Raumes und der Volkszahl bei wenig Voelkern so ungueanstig ist, wie beim deutschen. So treffen z.B. allein im europaeischen Russland auf einen Quadratkilometer 22,1 Einwohner. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika betraegt die Bevoelkerungsdichte nur 17 Menschen. Und Frankreich, mit 74,6 Menschen auf dem Quadratkilometer, verfuegt ueber nicht weniger als 11,5 Millionen Quadratkilometer Raum. Endlich beherrscht England mit 47 Millionen Einwohnern nicht weniger als 35 Millionen Quadratkilometer Raumes. Demgegenueber verfuegte Deutschland am 1. September 1939 mit ueber 80 Millionen Menschen bei einer Bevoelkerungsdichte von 140 noch nicht einmal ueber 600 000 Quadratkilometer. Diese Zahlen sprechen fuer sich selbst. Nicht zu trennen von der Frage des Raumes ist eine angemessene Verteilung der

H1272 - 0052

wichtigsten Rohstoffe. Ich brauche im einzelnen nicht zu begruenden, in wie unzureichender Weise die wichtigsten Rohstoffquellen verteilt sind und dass bestimmte Rohstoffe voellig monopolisiert sind. Sicher ist, dass die Erbitterung ueber die ungerechte Verteilung der materiellen Gueter der Welt im Deutschen Volk um so groesser werden musste, als nicht nur jede vernuenftige Revision abgelehnt, sondern darueber hinaus von der Gegenseite in nicht misszuverstehender Weise die Voelker in zwei Klassen eingeteilt wurden, naemlich in die "Besitzenden" und in die "Habenichtse". In der Tat konnte diese Klassifizierung nicht anders als Hohn empfunden werden.

Im uebrigen herrschte ueber die moeglichen Loesungen, die durch die Raumnot bedingten Schwierigkeiten zu beseitigen, auch nach 1933 durchaus keine einhellige Auffassung. So hat z.B. gerade der Angeklagte Rudolf Hess zu denen gehoert, die das Problem des Lebensraums nach Moeglichkeit durch den Erwerb von Kolonien geloest sehen wollte. So erklaerte er z.B. in einer grossen Rede am 21. Maerz 1936 in Stettin: "... Der natuerlichste Weg, fuer die Menschen in Deutschland mehr Lebensmittel bereitzustellen ist der, unsere Lebensbasis zu erweitern, das heisst sie zu ergaenzen durch Kolonien. Deshalb hat der Fuehrer mit Erklaerung seiner Bereitschaft in den Voelkerbund zurueckzukehren, die Erwartung verknuepft, dass die Frage der Kolonien einer Pruefung unterzogen wird. Der Fuehrer weiss, dass ein Volk ohne genuegend Raum, ohne genuegende Ernaehrungsgrundlage, dass ein hungerndes Volk auf seinen Selbsterhaltungstrieb heraus auf die Dauer ein Herd der Unruhe sein muss, demgegenueber auch der genialste Staatsmann machtlos ist. Denn der Hunger ist ein Naturtrieb, der weder durch Ermahnungen noch durch Befehl zu baendigen ist. Der Wunsch nach Kolonien fuer uns ist daher nur der Wunsch nach einer Beruhigung Europas auf lange Sicht, und darum ist die Frage der Zuteilung von Kolonien fuer Deutschland ein Teil im Rahmen des grossen Befriedungsvorschlages des Fuehrers..."

(Ende des Zitats)

H1272 - 0053

Die Welt weiss, dass auch die Erfuellung dieser Forderung ebenso wie die Erfuellung aller anderen Revisionsansprueche verweigert worden ist.

In der Tat kann der Zusammenhang zwischen der ungerechten und jeder wirtschaftlichen Vernunft widerpsrechenden Verteilung der materiellen Gueter der Welt und den politischen Spannungen, die den Frieden der Welt immer wieder erschuettern, einfach nicht uebersehen werden. Auf diesen Sachverhalt hat auch mit aller Deutlichkeit der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der UdSSR, Generalissimus Stalin in seiner grossen Rede vom 11. Februar 1946 anlaesslich der Wahlen zum Obersten Sowjet hingewiesen, in der er unter andern ausfuehrte: "...Es waere falsch zu denken, dass der zweite Weltkrieg zufaellig oder als Folge von Fehlern dieser oder jener Staatsmaenner entstanden ist, obwohl diese Fehler ohne Zweifel gemacht worden sind. In Wirklichkeit entstand der Krieg als ein unvermeidliches Ergebnis der internationalen wirtschaftlichen und politischen Kraefte auf der Grundlage des modernen monopolistischen Kapitalismus ... Vielleicht koennte man den Kriegskatastrophen entrinnen, wenn es eine Moeglichkeit gaebe, die Rohstoffe zwischen den Laendern ihrem wirtschaftlichen Gewicht entsprechend durch Annahme vereinbarter und friedlicher Beschluesse neu zu verteilen ..." (Ende des Zitats) Und an einer anderen Stelle seiner Rede erklaerte Stalin: "...So steht es mit der Frage ueber den Ursprung und den Charakter des zweiten Weltkrieges. Jetzt erkennen wohl alle an, dass der Krieg keine Zufaelligkeit im Leben der Voelker war und es auch nicht sein konnte, dass er sich in der Tat in einen Krieg der Voelker uns ihre Existenz verwandelt hat und dass er deshalb kein schnell ablaufender Blitzkrieg sein konnte..." (Ende des Zitats) Diesen Ausfuehrungen ist nichts hinzuzufuegen. Sie sprechen fuer sich selbst.

H1272 - 0054

Meine Herren Richter! -- Ich komme nun zu der rechtlichen Wuerdigung des als tatsaechlich festgestellt zu erachtendenen Sachverhalts: Wie ich bereits ausgefuehrt habe, ist Artikel 6 Absatz 3 des Statuts nicht die Normierung eines eigenen und selbstaendigen Verbrechenstatbestandes, sondern die Erweiterung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Anfuehrer, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder an der Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes zur Begehung eines der in Absatz 2 genannten Verbrechen teilgenommen haben. Diese Personen sollen nach der genannten Bestimmung nicht nur fuer die Handlungen verantwortlich sein, die sie selbst begangen haben, sondern sie sollen auch fuer alle Handlungen strafrechtlich einstehen muessen, die von irgendeiner Person in Ausfuehrung eines solchen Planes begangen worden sind.

In Artikel 6 Absatz 2a des Statuts ist der Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden wie folgt bestimmt: "Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchfuehrung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Vertraege; Abschluss von Abkommen oder Abgabe von Zusicherungen, oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwoerung zur Ausfuehrung einer der vorgenannten Handlungen".

Waehrend nun in Artikel 6 Absatz 3 des Statuts ausdruecklich bestimmt wird, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teilnehmers am Entwurf eines gemeinsamen Planes sich beschraenkt auf Handlungen, die "von irgendeiner Person in Ausfuehrung eines solchen Planes begangen worden sind", ist nach Artikel 6 Absatz 2a des Statuts das Verbrechen gegen den Frieden bereits vollendet mit dem "Abschluss von Abkommen oder der Abgabe von Zusicherungen oder der Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschowerung zur Ausfuehrung eines Planes, der sich auf die Vorbereitung oder Einleitung oder Durchfuehrung eines Angriffskrieges richtet". Im Gegensatz zu Artikel 6 Absatz 3 ist hier nicht notwendig, dass eine Ausfuehrungshandlung ueberhaupt begangen wird.

H1272-0055

Ich beabsichtige nun nicht, naeher auf die Frage einzugehen, ob am Tag des Kriegsausbruches, also am 1. September 1939 unter dem damals geltenden Voelkerrecht der Krieg als solcher und insbesondere der Beginn eines Angriffskriegs ein Verbrechen war. Zu dieser Frage wurde bereits in der Eroeffnungsrede der Verteidigung Stellung genommen. Diese Untersuchung der rechtlichen Seite dieser Frage hat ergeben, dass weder der Voelkerbundspakt noch der Briand-Kellogg-Pakt irgendetwas enthalten, was den Schluss zulassen wuerde, dass der Beginn eines Krieges ein kriminelles und daher strafbares Unrecht war. Das geltende Voelkerrecht kannte weder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Staates als juristischer Person und noch weniger eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Organe des Staates, also des Staatsoberhaupts, der Regierungsmitglieder, der militaerischen Oberbefehlshaber, der Wirtschaftsfuehrer usw.

Es kann auch dahin gestellt bleiben, worauf dieser unbefriedigende Zustand des Voelkerrechts zurueckzufuehren war. Mit Recht wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Gedanke der Souveraenitaet und die Weigerung vor allem der Grossmaechte, auf einen Teil dieser Souveraenitaetsrechte im Interesse einer besseren ueberstaatlichen Organisation zu verzichten, mit ein Grund fuer den unbefriedigenden Stand des Voelkerrechts gerade in dieser Frage gewesen sind. Im Zusammenhang damit steht eine weitere Tatsache, die mir nicht weniger bedeutsam zu sein scheint, dass es naemlich bis jetzt nicht gelungen ist, eine wirkungsvolle Organisation und ein Verfahren zu schaffen, die eine wirkliche Befriedigung der berechtigten Ansprueche der Voelker auf eine angemessene Beteiligung an den materiellen Guetern der Welt gewaehrleistete und auch sonst fuer einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen Sorge tragen wuerde.

Es kann sonach schon auf Grund dieser Feststellungen und Untersuchungen kaum mehr einem Zweifel unterliegen, dass es ein Verbrechen gegen den Frieden, wie es in Artikel 6 Absatz 2a des Statuts seinen tatbestandsmaessigen Ausdruck gefunden hat, nicht gibt. Dieser Abschnitt des Artikels

H1272 – 0056

HESS

Artikels 6 des Statuts findet im geltenden Voelkerrecht keine ausreichende Grundlage. Hinzu kommt aber nun folgendes: Ich habe bereits den Inhalt des Geheimen Zusatzprotokolls wiedergegeben, das in der Nacht vom 23. auf 24. August 1939 zwischen den Regierungen Deutschlands und der Union der Sozialistischen Sowjet Republiken abgeschlossen wurde, also 54 Stunden vor dem geplanten Einmarsch der deutschen Truppen in Polen und in Angesicht der sich bereits einsatzbereit gegenueberstehenden Heere. Der Inhalt dieses Geheimen Zusatzprotokolls, das einen wesentlichen Bestandteil des zwischen Deutschland und der Sowjetunion abgeschlossenen Nichtangriffsvertrages bildet und fuer dessen Zustandekommen es eine conditio sine qua non war, erfuellt genau den Tatbestand, wie er in Artikel 6 Abs.2a des Statuts seinen strafrechtlichen Ausdruck gefunden hat. Aus diesem Sachverhalt koennen nur zwei Folgerungen gezogen werden:

1. Wenn in Bezug auf die Nichtvereinbarkeit des Artikels 6 Absatz 2a des Statuts mit dem geltenden Voelkerrecht auch nur noch der geringste Zweifel bestanden haben sollte, dann muessen diese Bedenken im Hinblick auf den Inhalt dieses Geheimen Zusatzprotokolls vom 23. August 1939 ohne weiteres gegenstandslos werden. Damit haben dann aber auch alle Anklagen, soweit sie im Anklagepunkt 1 und 2 der Anklageschrift ihren Ausdruck gefunden haben, jede Grundlage verloren. Es kann, wenn es schon keinen Verbrechenstatbestand gegen den Frieden gibt, erst recht kein Verbrechen eines gemeinsamen Planes geben, der auf die Begehung eines Angriffskrieges abzielte.
2. Oder aber, man haelt nach wie vor an der Auffassung fest, dass der Artikel 6 Absatz 2a des Statuts in Uebereinstimmung steht mit den Grundsaetzen des internationalen Rechts und der gemeinsamen Ueberzeugung aller Mitglieder der Voelkerrechtsgemeinschaft, dann ergeben sich daraus Folgen, die nicht weniger schwerwiegend sind. Es ist dann der Fall eingetreten, dass mindestens eine der Signatarmaechte des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 in dem gegenwaertigen Verfahren nicht

H1272 - 0057

nur als Verfasser des Gerichtsverfassungsgesetzes, als Schoepfer der Strafrechtsnormen, als Anklaeger und Richter auftritt - worauf die Verteidiger aller Angeklagten in Ansehung der Stellung aller vier Signatarmaechte bereits am 21. November 1945 hingewiesen haben - sondern es ist darueber hinaus durch die Beweisaufnahme als erwiesen anzusehen, dass diese eine Signatarmacht auch noch Teilnehmer an einem Plan und Vertragspartner eines Abkommens ist, wie es in Artikel 6 Abs. 2a fuer die dafuer Verantwortlichen unter Strafe gestellt ist. Dies gilt auch dann, wenn man die in dem Geheimen Zusatzprotokoll niedergelegten Abmachungen als unter einer Bedingung getroffen ansieht, naemlich fuer den Fall, dass sich eine Loesung des deutsch-polnischen Konfliktes auf dem Verhandlungsweg als unmoeglich erweisen sollte. Im Strafrecht saemtlicher zivilisierter Voelker ist es ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, dass auch der bedingte Vorsatz, also der dolus eventualis eine echte und die Strafbarkeit begruendende Schuldform darstellt.

Es kann voellig dahingestellt bleiben, ob dieser Sachverhalt saemtlichen Signatarmaechten des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 beim Abschluss dieses Abkommens und bei der Unterzeichnung des einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens bildenden Statuts fuer den Internationalen Militaergerichtshof bekannt war oder nicht. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob das Londoner Abkommen und das Statut aus irgendeinem Rechtsgrund im Hinblick auf den vorstehend geschilderten Sachverhalt als nichtig anzusehen sind oder nicht. Ich beabsichtige auch nicht die Frage zu pruefen, welche rechtlichen Auswirkungen der Inhalt

H1272 - 0058

des Geheimen Zusatzprotokolls auf den Bestand und die Rechtsgueltigkeit des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrags vom 23.8.1939 hat, dessen wesentlicher Bestandteil es ist. Das Tribunal wird auch diese Frage ex officio unter Anwendung der Grundsaetze zu untersuchen haben, wie sie sich aus dem Recht aller zivilisierten Nationen herleiten. In jedem Fall widerspricht der durch die Beweisaufnahme festgestellte Sachverhalt einem Rechtsgrundsatz, der einen immanenten und integrierenden Bestandteil jeder nationalen und internationalen Rechtsordnung und jeder Rechtsanwendung bildet, dass naemlich niemand Richter in eigener Sache sein kann, dass niemand an der richterlichen Beurteilung eines Sachverhaltes mitwirken kann, wenn er selbst der Teilnahme an einer den

H1272 - 0059

Gegenstand der Anklage bildenden Handlung verdaechtig ist. Die Idee jeder Gerichtsbarkeit schlechthin hat die Einhaltung dieses Grundsatzes zur selbstverstaendlichen Voraussetzung.

In der Tat ist es aber nicht bei dem Plan geblieben, wie er seinen Ausdruck in dem deutsch-sowjetischen Geheimen Zusatzprotokoll vom 23. August 1939 gefunden hat. Als die deutschen Armeen sich Mitte September 1939 der durch die Fluesse Narew, Weichsel und San gekennzeichneten Demarkationslinie naeherten, ueberschritten die sowjetruttischen Armeen die polnischen Grenzen und besetzten in Ausfuehrung des Geheimen Zusatzprotokolls vom 23.8.1939 und entsprechend der darin vereinbarten Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphaeren das gesamte oestlich dieser Demarkationslinie liegende Gebiet des Staates Polen. Im Zeitpunkt des Einmarsches der sowjetischen Armeen gab es noch eine polnische Regierung und einen polnischen Staat.

Entsprechend der am 23. August 1939 getroffenen geheimen Abmachungen wurde dann nach der voelligen Niederlage Polens am 28. September 1939 in dem zwischen Deutschland und der Sowjetunion abgeschlossenen Grenz- und Freundschaftsvertrag die Grenze der beiderseitigen Reichsinteressen auf dem Gebiete des frueheren polnischen Staates unter ausdruecklicher Ablehnung jeglicher Einmischung dritter Maechte endgueltig festgelegt. Die in Artikel 1 dieses deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrages vereinbarte Grenze weicht nur insofern von der am 23. August 1939 vereinbarten Demarkationslinie ab, als die Woywodschaft Lublin und Teile der Woywodschaft Warschau zur Interessensphaere Deutschlands gerechnet wurden.

Diese Aenderung der im Geheimen Zusatzprotokoll vom 23. August 1939 getroffenen Abmachungen wurde, wie ebenfalls auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme in diesem Prozess feststeht, niedergelegt in einem Geheimen Zusatzprotokoll zum deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag vom 28. September 1939. Als Ausgleich fuer diese

H1272 – 0060

Erweiterung der deutschen Interessensphaere wurde in dem Geheimen Zusatzprotokoll vom 28. September 1939 vereinbart, dass in Abaenderung des Protokolls vom 23. August 1939 das Gebiet des litauischen Staates in die Interessensphaere der UdSSr. fallen sollte.

In Ausfuehrung der am 23. August 1939 und am 28. September 1939 getroffenen geheimen Abmachungen gingen die Streitkraefte der Sowjetunion am 30. November 1939 zum Angriff gegen Finnland ueber, nachdem bereits am Tage vorher die sowjetische Regierung die diplomatischen Beziehungen mit Finnland abgebrochen und den mit Finnland abgeschlossenen Nichtangriffsvertrag gekuendigt hatte. Als Folge dieses Angriffes wurde die Sowjetunion durch Beschluss des Voelkerbundsrates vom 14. Dezember 1939 wegen Verletzung der sich aus dem Voelkerbundspakt ergebenden Pflichten aus dem Voelkerbund ausgeschlossen.

Am 15. Juni 1940 erfolgte die Besetzung Litauens durch sowjetische Truppen. Lettland und Estland wurden am 17. Juni 1940 besetzt.

Durch Beschluss des Obersten Sowjets vom 3. August 1940 wurde Litauen als 14. Bundesrepublik in den Verband der Sozialistischen Sowjetrepubliken aufgenommen. Die Einbeziehung Lettlands als 15. Bundesrepublik erfolgte durch Beschluss des Obersten Sowjets vom 5. August 1940. Am 6. August 1940 wurde Estland als 16.Bundesrepublik in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken aufgenommen.

Der Einmarsch sowjetischer Truppen in Bessarabien fand am 28. Juni 1940 statt. Durch Beschluss des Obersten Sowjet vom 2.August 1940 wurde Bessarabien der ukrainischen Republik angeschlossen.

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, dass, jedenfalls soweit die Sowjetunion in Frage kommt, es nicht nur zu einem Abschluss von Abkommen oder zur Abgabe von Zusicherungen oder der Beteiligung an einem gemeinsamen Plan im Sinne des Artikels 6 Absatz 2a gekommen ist, sondern dass darueber hinaus der in den geheimen Zusatzprotokollen enthaltene Plan auch durchgefuehrt worden ist.

H1272 - 0061

Durch die zuletzt geschilderten Massnahmen der Sowjetregierung ist somit auch der Tatbestand des Artikels 6 Absatz 3 des Statuts als erfuellt anzusehen.

Alles, was sich in Bezug auf die Uebereinstimmung des Artikels 6 Absatz 2a des Statuts mit der Rechtsueberzeugung der Mitglieder der Voelkerrechtsgemeinschaft gesagt habe, gilt sinngemaess im Hinblick auf den jetzt geschilderten Sachverhalt auch fuer die Geltung des Artikels 6 Absatz 3 des Statuts.

Darueber hinaus ist zu Artikel 6 Absatz 3 des Statuts folgendes zu sagen:

Der Tatbestand der Verschwoerung, wie er in Artikel 6 Absatz 3 seinen Ausdruck gefunden hat, ist eine typische Einrichtung des anglo-amerikanischen Rechtes. Das kontinental-europaeische Recht kennt einen derartigen Verbrechenstatbestand nicht. Es kann aber auch keinem Zweifel unterliegen, dass das internationale Strafrecht, soweit es ein solches in engerem und in eigentlichem Sinne ueberhaupt gibt und man darunter nicht die Normen versteht, die bei der Anwendung eigenen oder fremden Rechts zu beachten sind, den Begriff der Verschwoerung als strafrechtlichen Tatbestand ebenfalls nicht kennt.

Es ist aber nicht nur die Frage des geltenden Voelkerrechts und die Uebereinstimmung des Statuts mit diesem einer Pruefung zu unterziehen. Es handelt sich vielmehr daneben auch um die Beantwortung folgender Frage:

In den Eroeffnungsansprachen der vier Hauptanklagevertreter und auch in der dem Prozess vorausgehenden Diskussion ueber die Rechtsgrundlagen des Verfahrens sind zwei sich voellig widersprechende Argumente vertreten worden. Waehrend die einen erklaerten, dass das Statut ein vollkommener Ausdruck des geltenden Voelkerrechts sei und mit der gemeinsamen Rechtsueberzeugung aller Mitglieder der Voelkerrechtsgemeinschaft in Uebereinstimmung stehe, wurde von den anderen

H1272 – 0062

behauptet, dass es mit eine der Hauptaufgaben des zu errichtenden Internationalen Militaertribunals sei, das Voelkerrecht fortzuentwickeln. Diese letztere Auffassung tritt z.B. ziemlich klar hervor in dem Bericht des amerikanischen Hauptanklagevertreters an den Praesidenten der Vereinigten Staaten vom 7. Juni 1945. Hier wird unter anderem woertlich ausgefuehrt: "... In der Anordnung dieses Gerichtsverfahrens muessen wir uns auch der Bestrebungen bewusst sein, mit denen unser Volk die Beschwerden des Krieges auf sich nahm. Nachdem wir in den Krieg eingetreten waren, und unsere Maenner und unseren Reichtum zur Ausrottung dieses Uebels einsetzten, war es das allgemeine Gefuehl des Volkes, dass aus diesem Krieg unverkennbare Regeln und eine gebrauchsfaehige Maschine hervorgehen sollten, denen zufolge jeder, der sich mit dem Gedanken eines neuen Raubkrieges trug, wissen musste, dass er dafuer persoenlich zur Verantwortung gezogen und persoenlich bestraft wuerde..." (Ende des Zitats).

Oder an einer anderen Stelle wird in diesem Bericht woertlich erklaert: "... Nach dem Voelkerrecht des 19. und fruehen 20. Jahrhunderts galt Kriegsfuehrung im allgemeinen nicht ungesetzlich oder als Verbrechen im Rechtssinne. Zusammenfassend ging die herrschende Lehre dahin, dass beide Parteien in jedem Krieg als in gleicher Rechtslage befindlich angesehen wurden und demzufolge gleiches Recht besassen". (Ende des Zitats). Die rechtlichen Ausfuehrungen in diesem Bericht schliessen dann auch in der Tat mit folgender Forderung: "... Ein Angriff auf die Grundlagen der internationalen Beziehungen muss als nichts geringeres als ein Verbrechen gegen die internationale Gemeinschaft angesehen werden, die mit Recht die Unverletzbarkeit ihrer grundsaetzlichen Vertraege schuetzen muss, indem sie den Angreifer bestraft. Daher schlagen wir vor, die Forderung zu erheben, dass ein Angriffskrieg ein Verbrechen ist und dass das moderne Voelkerrecht die Rechtfertigung aufgegeben hat, wonach derjenige, der Kriege

H1272 - 0063

anzettelt oder fuehrt, im Einklang mit den Gesetzen handle".
(Ende des Zitats)

Und in der Tat: Es waere nicht notwendig die Forderung nach einem Strafgesetz zu ergeben, wenn das in Betracht kommende Verhalten bereits vom geltenden Recht mit Strafe bedroht waere.

Es ist offensichtlich, dass die Erfuellung einer derartigen Forderung durch ein Gericht - ganz gleich, welches auch immer die Rechtsgrundlagen fuer sein Verfahren sein moegen - sich in Widerspruch setzen wuerde zu einem Grundsatz, der sich aus dem Strafrecht fast saemtlicher zivilisierter Staaten herleitet und der seinen Ausdruck findet in der Regel: nulla poena sine lege, dass also eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Dieser Sachverhalt erscheint umso bemerkenswerter, als es sich bei der Regel nulla poena sine lege um einen Grundsatz handelt, der in den Verfassungen fast aller zivilisierter Staaten verankert ist. So findet er sich z.B. in Artikel 39 der englischen Magna Charta, des Koenigs Johann von 1215, in der nordamerikanischen Verfassung von 1776 und in den Erklaerungen der franzoesischen Revolution von 1789 und 1791.

Dieser Grundsatz nulla poena sine lege steht aber nicht nur der Annahme eines Verbrechens gegen den Frieden entgegen, wie es durch den Gerichtshof in Fortentwicklung des geltenden Voelkerrechts als strafbarer Tatbestand nach der Ansicht eines Teiles der Anklaeger statuiert werden soll, er steht vielmehr insbesondere auch der Absicht entgegen, in Fortentwicklung des bisher geltenden Voelkerrechts nun auch noch einen selbstaendigen Straftatbestand der Verschwoerung durch Richterspruch zu schaffen. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob diese Verschwoerung gerichtet ist auf die Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden oder auf die Begehung eines Verbrechens gegen die Kriegsbraeuche. Auch die Annahme eines gemeinsamen Planes oder einer

H1272-0064

Verabredung zur Begehung von Kriegsverbrechen als selbstaendigen Straftatbestand ist nicht vereinbar mit dem Grundsatz nulla poena sine lege. Anwendbar sind vielmehr auch hier nur, - wie vom franzoesischen Hauptanklagevertreter bereits richtig dargetan worden ist - die nach dem Heimatrecht des Taeters oder nach dem Rechte des Tatortes geltenden Teilnahmebestimmungen. Diese Teilnahmebestimmungen beschraenken sich unter den gegebenen Umstaenden auf die Erweiterung der Strafandrohung fuer die Faelle der Mittaeterschaft, Anstiftung und Beihilfe.

Von der Teilnahme an dem allgemeinen Plan oder Verschwoerung, wie er in Anklagepunkt 1 dargestellt ist abgesehen,wird dem Angeklagten Rudolf Hess,im Rahmen seiner persoenlichen Verantwortlichkeit fuer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,von der Anklage im wesentlichen nur der Inhalt eines Dokumentes zur Last gelegt und zwar die Urkunde GB-268 (R-96).

Es handelt sich hier um einen Brief des Reichsministers der Justiz an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 17. April 1941, der sich mit der Einfuehrung von Strafgesetzen gegen Polen und Juden in den angegliederten Ostgebieten befasst. Der Angeklagte Rudolf Hess spielt darin nur insoweit eine Rolle, als in dem Brief unter anderem erwaehnt wird, der Stellvertreter des Fuehrers habe die Einfuehrung der Koerperstrafe zur Eroerterung gestellt. Wenn man beruecksichtigt, dass der Stab des Stellvertreters des Fuehrers allein 500 Beamte und Angestellte umfasste und dass fuer Fragen der Gesetzgebung eine eigene Abteilung vorhanden war, die unmittelbar mit den einzelnen Ministerien verhandelte, so erscheint es schon sehr zweifelhaft, ob der Angeklagte Rudolf Hess in dieser Frage ueberhaupt persoenlich befasst wurde. In diesem Zusammenhang nehme ich Bezug auf die eidesstattliche Versicherung der Zeugin Hildegard Fath, Beweisstueck Rudolf Hess Nr. 16. Im Hinblick jedoch darauf, dass die vom Stellvertreter des Fuehrers zur Eroerterung gestellte Massnahme nicht eingefuehrt

H1272-0065

wurde, duerfte es auf die Kenntnis des Angeklagten nicht ankommen. Ohne dass auf den subjektiven Tatbestand naeher eingegangen zu werden braucht, kann gesagt werden, dass bei Anwendung der Grundsaetze, wie sich aus dem Strafrecht aller zivilisierten Voelker herleiten laesst, es sich hier nicht einmal um einen Versuch handelt. Die Stellungnahme des Fuehrers, wie sie in dem Brief des Reichsjustizministers ihren Niederschlag gefunden hat, ist strafrechtlich unerheblich. Es kann dabei voellig ausser Betracht bleiben, ob ein Strafgesetz verletzt waere, wenn die zur Eroerterung gestellte Massnahme tatsaechlich in einem Reichsgesetz ihren gesetzgeberischen Niederschlag gefunden haette.

Ein anderes von der Anklagevertretung vorgelegtes Dokument ist USA Beweisstück 696 (062 - PS). Es handelt sich dabei um die Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 13. März 1940, die sich mit der Belehrung der Zivilbevölkerung über sachgemässes Verhalten bei Landungen feindlicher Flugzeuge oder Fallschirmabspringer auf deutschem Reichsgebiet befasst. Dieses Dokument ist zwar weder in dem von der britischen Anklagevertretung vorgelegten Trial-Brief enthalten noch von Herrn Oberst GRIFFITH JONES am 7. Februar 1946 erwähnt worden, als er die persönliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Rudolf HESS behandelte. Im Hinblick darauf, dass diese Anordnung aber offiziell als Beweisstück vorgelegt wurde, ist es notwendig, kurz darauf einzugehen.

Anlass zu dieser Anordnung vom 13. März 1940 war die Tatsache, dass die französische Regierung der französischen Zivilbevölkerung amtlich und durch Rundfunk Anweisungen gegeben hat, wie sie sich bei Landungen deutscher Flugzeuge zu verhalten habe.

H1272 - 0066

HESS

Auf Grund dieser Weisungen der französischen Regierung hat sich der Oberbefehlshaber der deutschen Luftwaffe veranlasst gesehen, auch seinerseits die deutsche Zivilbevölkerung über den Parteidienstweg entsprechend zu unterrichten. Er hat daher eine Anweisung über das Verhalten bei Landungen feindlicher Flugzeuge oder Fallschirmabspringer herausgegeben, die als Anlage zu der genannten Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 13. März 1940 Verwendung fand.

Diese Anweisung enthält jedoch nichts, was mit den Gesetzen und Gebräuchen der Kriegführung in Widerspruch steht, wie sie z.B. auch in der Haager Landkriegsordnung ihren Ausdruck gefunden haben. Dies gilt insbesondere auch von der Ziffer 4, in der Anweisung gegeben wird, feindliche Fallschirmabspringer entweder festzunehmen oder unschädlich zu machen. Sowohl nach dem Wortlaut als auch insbesonders nach dem Sinn dieser Ziffer 4 kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass damit nur gesagt werden sollte, dass die feindlichen Fallschirmabspringer bekämpft und niedergekämpft werden sollten, wenn sie sich nicht freiwillig ergaben und ihrerseits sich der Festnahme durch Anwendung von Gewalt, insbesondere durch Gebrauch der Schusswaffen zu entziehen versuchten. Dies ergibt sich allein schon aus dem Wort "oder". In erster Linie sollte ihre Gefangenahme versucht werden. Dies allein schon im Interesse des Nachrichtendienstes. Erst wenn das infolge Widerstandes sich als unmöglich erwies, sollten sie unschädlich gemacht, also niedergekämpft werden.

Jede andere Auslegung dieser Anweisung würde nicht nur dem Wortlaut und dem Sinn widersprechen, sondern

H1272 - 0067

HESS

sondern darüber hinaus auch im Widerspruch stehen zu der Tatsache, dass bis zum Frankreichfeldzug der Krieg nach den Regeln geführt wurde, wie sie unter anderem auch in der Haager Landkriegsordnung niedergelegt sind und dass jedenfalls zu dieser Zeit - März 1940 - der Krieg sich noch nicht zu dem gegenseitigen Vernichtungskampf entwickelt hatte, wie er nach Beginn des deutsch-russischen Krieges es werden sollte. Dass eine andere Auslegung völlig ausgeschlossen ist, ergibt sich auch aus dem sogenannten Kommando - Befehl des Führers vom 18. 10. 1942, der von der Anklage unter der Nummer USA - 501 (498 - PS) vorgelegt wurde. Die Überlegungen zu diesem Befehl - bei dem übrigens völlig andere Voraussetzungen vorgelegen haben - und der Erlass dieses Kommando-Befehls durch Hitler selbst trotz des Widerspruches des OKW und des Chefs des WMFSt wären völlig überflüssig gewesen, wenn der Oberbefehlshaber der Luftwaffe bereits im März 1940 Weisungen erlassen hätte, die dem gleichen Zweck dienten. Zudem ist in Ziffer 4 des Führer - Befehls vom 18. 10. 1942 ausdrücklich bestimmt, dass gefangen genommene Angehörige von Kommandos dem SD übergeben werden sollten.

Da der deutsche Text dieser Anweisung zur Anordnung vom 30. März 1940 völlig eindeutig ist und keinerlei Zweifel aufkommen lässt, habe ich davon abgesehen, zusätzliche Beweismittel zu dieser Frage heranzuziehen. Für den Fall jedoch, dass das Gericht diese Auffassung nicht teilen sollte, wird es zur völligen Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu umgehen sein, dass das Gericht von sich aus die Anweisungen heranzieht, die die französische Regierung zu Beginn des

H1272 - 0068

HESS

Jahres 1940 der französischen Zivilbevölkerung für den Fall der Landung der deutscher Flugzeuge oder deutscher Fallschirmabspringer gegeben hat.

Auf das Dokument GB-267 (PS-3245), das dem Angeklagten HESS ebenfalls zur Last gelegt wird, braucht nicht nacher eingegangen zu werden, da der Inhalt dieses Dokuments unter Anwendung der obigen Grundsaetze auf keinen Fall als Verbrechen gegen die Kriegsgebraeuche oder gegen die Humanitaet angesehen werden kann.

Rudolf HESS ist ausser als Einzelperson auch noch als Mitglied der SA, der SS, des Korps der Politischen Leiter und der Reichsregierung angeklagt. Was die Mitgliedschaft bei der SA und der SS anlangt, so eruebrigen sich dazu nachere Ausfuehrungen. Aus den von der Anklage vorgelegten Dokumenten ergibt sich, dass in diesen beiden Organisationen der Angeklagten Rudolf HESS nur den Ehrenrang eines Obergruppenfuehrers innehatte. Eine Befehls- oder Disziplinargewalt war damit nicht verbunden.

Als Stellvertreter des Fuehrers war der Angeklagte Rudolf HESS Inhaber des hoechsten Amtes, das es im Korps der Politischen Leiter gab. Es kann nicht meine Aufgabe sein, im einzelnen zu der Anklage Stellung zu nehmen, die gegen das Korps der Politischen Leiter im Rahmen und in Anwendung des Artikels 9 des Statuts erhoben wird und die ihren Ausdruck in ihrem Antrag findet, das Korps der Politischen Leiter als verbrecherische Organisation zu erklaeren. Mit Ruecksicht

H1272 - 0069

darauf, dass der Angeklagte Rudolf Hess zwar nicht der einzige hier auf der Anklagebank sitzende politische Leiter, immerhin aber doch der hoechste politische Leiter ueberhaupt war, erscheinen einige grundsaetzliche Bemerkungen doch veranlasst zu sein.

Nach Artikel 9 des Statuts kann der Gerichtshof in dem Prozess gegen ein Mitglied einer Organisation erklaeren, dass die Organisation, welcher der Angeklagte angehoerte, eine verbrecherische Organisation war. Voraussetzung dafuer ist nach dem Statut, dass diese Erklaerung des Gerichtshofes in Verbindung steht mit einer Handlung , derentwegen der Angeklagte verurteilt wird. Unter Handlung im Sinne des Artikels 9 des Statuts kann nur ein persoenlich zurechenbares und vorwerfbares Tun oder Unterlassen verstanden werden, nicht dagegen die sich gegebenenfalls aus Artikel 6 Absatz 3 ergebende erweiterete Haftung fuer die Handlung eines anderen. Da nun aber weder in der Anklageschrift noch im Trial-Brief, der die persoenliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Rudolf Hess behandelt, diesem irgendeine Handlung zum Vorwurf gemacht wird, die den Tatbestand eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfuellt, waere auch in diesem Falle eine Verurteilung des Angeklagten Hess - naemlich als Mitglied des Korps der Politischen Leiter - gleichbedeutend mit der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fuer das Tun oder Unterlassen eines anderen. Obwohl der Angeklagte Rudolf Hess der hoechste politische Leiter war und obwohl ihm persoenlich kein Verhalten zur Last gelegt wird, das den Tatbestand eines Strafgesetzes erfuellt, soll er als Mitglied der von ihm geleiteten, angeblich verbrecherischen Organisation verurteilt werden - man wird nicht bestreiten koennen, dass das ein nicht alltaeglicher juristischer Fall ist.

Es erscheint aber etwas anderes wesentlicher:

Die Verteidigung war gezwungen, das Kernstueck des Statuts, naemlich den Artikel 6, als nicht mit den allgemein gueltigen

H1272-0070

Grundsaetzen des Voelkerrechts in Uebereinstimmung stehend anzugreifen. Artikel 9 des Statuts steht nicht weniger im Widerspruch zu der gemeinsamen Rechtsueberzeugung aller Mitglieder der Voelkerrechtsgemeinschaft. Es gibt weder einen Rechtssatz des Voelkerrechts noch einen Rechtssatz irgendeines nationalen Rechts, der die Mitgliedschaft in einer Organisation fuer verbrecherisch erklaert, ohne dass im einzelnen Fall untersucht wird, ob der Betreffende durch sein Handeln oder Unterlassen sich persoenlich schuldig gemacht hat. Entgegen den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts, wie sie sich aus dem Strafrecht aller zivilisierten Nationen ableiten, sieht das Statut in Artikel 9 eine strafrechtliche Verantwortlichkeit und eine Kollektivhaftung aller Mitglieder gewisser Organisationen und Institutionen vor und zwar ohne Ruecksicht darauf, ob das einzelne Mitglied ein Verschulden trifft.

Das Statut verlaesst damit einen Grundsatz, der ein integrierender Bestandteil jeder modernen Strafrechtspflege ist. Der Satz "Ohne Schuld keine Strafe" - und die Erklaerung, eine bestimmte Organisation sei verbrecherisch, ist fuer die davon betroffenen Mitglieder eine Strafe - ist ein wesentlicher Bestandteil des Strafrechtsbewusstseins unserer Zeit, sofern man unter Schuld den Inbegriff derjenigen Voraussetzungen der Strafe versteht, welche die persoenliche Vorwerfbarkeit der rechtswidrigen Handlung gegenueber dem Handelnden begruenden. Wird allein schon die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation zum Gegenstand eines kriminellen Unwerturteils gemacht, dann erscheint die zum Vorwurf gemachte Handlung nicht mehr als rechtlich missbilligter Ausdruck der Persoenlichkeit des Handelnden. Das muss insbesondere in Bezug auf Organisationen gelten, die Hunderttausende, ja Millionen von Mitglieder hatten.

Daher hat es eine Strafe ohne Schuld bis jetzt nur bei primitiven Rechten gegeben. Zutreffend sagt daher der grosse deutsche Strafrechtslehrer von Liszt, der zugleich ein konstruktiver Denker auf dem Gebiet

H1272 - 0071

des Voelkerrechts war: "Wie es der religioesen Aufgabe nicht widerstrebt, dass die Suenden der Vaeter heimgesucht werden an Kind und Kinderskindern, wie in den Trauerspielen der Alten das blind waltende Schicksal und in der Literatur unserer Tage das Gesetz der Vererbung die Stelle der Verschuldung vertritt, so kennt auch das aleteste Recht aller Voelker keine Strafe ohne Schuld". (Ende des Zitats).

Nur bei primitiven Rechten hat es eine strafrechtliche Haftung ohne Schuld gegeben. Und in der Tat: In der Rechtsgeschichte aller Voelker wurde die sogenannte strafrechtliche Erfolgshaftung sehr bald abgeloest von dem Grundsatz der Haftung nur bei Verschulden und damit jener Zustand erreicht, der allein mit der Wuerde des Menschen vereinbar ist. Die im Artikel 9 des Statuts getroffene Regelung bedeutet nicht nur einen bedauerlichen Beitrag zur Beschleunigung des anscheinend unaufhaltsamen Prozesses der Vermassung des Menschen, sondern sie ist darueber hinaus ein Rueckfall in die ersten Anfaenge strafrechtlichen Denkens. Im Hinblick auf diese Tatsachen kann nicht anerkannt werden, dass diese Bestimmung des Statuts in Uebereinstimmung steht mit dem geltenden Recht, wie es sich herleitet aus der gemeinsamen Rechtsueberzeugung aller Mitglieder der Voelkerrechtsgemeinschaft und aus den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts aller zivilisierten Nationen.

Endlich ist Rudolf Hess angeklagt als Mitglied der Reichsregierung. Was seine Zugehoerigkeit zu dem Geheimen Kabinettsrat anlangt, so ist dazu folgendes zu sagen: Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass dieser geheime Kabinettsrat nur geschaffen wurde, um das Ausscheiden des frueheren Reichsaussenministers von Neurath vor der Oeffentlichkeit nicht als Bruch zwischen dem letzteren und Adolf Hitler erscheinen zu lassen. Tatsaechlich hat niemals eine Tagung dieses Geheimen Kabinettsrats stattgefunden. Der Rat ist nicht einmal zu einer konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

H1272 - 0072

In Bezug auf das Reichskabinett steht auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme fest, dass spaetestens seit dem Jahre 1937 keine Kabinettssitzungen mehr stattgefunden haben. Die von der Reichsregierung zu erfuellenden Aufgaben, insbesondere die gesetzgeberischen Funktionen wurden in sogenannten Umlaufverfahren erledigt. Die Beweisaufnahme hat aber ferner ergeben, dass spaetestens vom Jahre 1937 an die grossen politischen und militaerischen Entscheidungen von Adolf Hitler ausschliesslich und allein getroffen wurden, ohne dass die Mitglieder der Reichsregierung vorher in Kenntnis gesetzt wurden. Irgendeine massgebende Entscheidung in politisch oder militaerisch wichtigen Fragen hat die Reichsregierung als Institution seit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler wahrscheinlich schon sehr viel frueher als 1937 nicht mehr getroffen. Es waere voellig abwegig anzunehmen, dass die Mitglieder der Reichsregierung im nationalsozialistischen Staat auch nur annaehernd die gleiche Stellung gehabt hatten, wie in einem nach parlamentarischen Grundsaetzen regierten Staat selbstverstaendlich ist. Ebenso wenig, wie es unter den auf der Anklagebank sitzenden Maennern einen gemeinsamen Plan der Verschwoerung gegeben hat, hat es etwas derartiges innerhalb der Reichsregierung gegeben. Es war zum Teil sogar so, dass innerhalb der Reichsregierung auseinanderstrebende Kraefte sich bemerkbar machten, die fuer sich allein schon die Verabredung eines gemeinsamen Planes, wie er in der Anklageschrift seinen Ausdruck gefunden hat, unmoeglich gemacht haetten. Es genuegt hier auf die Bekundungen des Zeugen Lammers hinzuweisen und auf die Tatsache, dass Adolf Hitler, dem diese Tatsachen auch nicht verborgen bleiben konnten, schliesslich sogar ein Verbot des Inhalts erlassen hat, dass die einzelnen Reichsminister von sich aus nicht mehr zu Besprechungen zusammen kommen duerften.

In diesem Zusammenhang kann etwas anderes nicht unerwaehnt bleiben: Wenn die Beweisaufnahme in diesem Prozess etwas mit Sicherheit

H1272 - 0073

ergeben hat, dann ist es der Nachweis fuer die ungeheuere Machtstellung und die unvorstellbare Autoritaet, die Adolf Hitler innerhalb des deutschen Regierungssystems gehabt hat. Wenn Generaloberst Jodl im Zeugenstand erklaert hat, dass es niemand gegeben hat, der auf die Dauer mit Erfolg Hitler haette widersprechen koennen und dass es einen solchen auch nicht geben konnte, dann duerfte er mit wenigen Worten das Richtige getroffen haben. Es mag das vielleicht bedauerlich sein, vermag aber an der Tatsache als solcher nichts zu aendern. Wenn man sich nun noch vor Augen haelt, dass diese ueberragende Stellung Hitlers im Laufe der Jahre immer groesser wurde, so duerfte das allein schon geeignet sein, die Annahme eines gemeinsamen Planes, wie er in der Anklageschrift behauptet wird, auszuschliessen. Wie ueberhaupt folgendes gesagt werden muss: Die vor diesem Gericht angeklagten frueheren Parteifuehrer, Generale und Regierungsmitglieder erhalten in diesem Verfahren durch den Tod Hitlers eine Bedeutung, wie sie ihnen im oeffentlichen Leben der Vergangenheit tatsaechlich nicht zugekommen ist. Waehrend das gesamte politische Leben der vergangenen 12 Jahre in Deutschland ueberschattet war von dem ueberragenden Einfluss der Person Hitlers, wirkt sich in diesem Verfahren das Fehlen dieses Mannes auf der Anklagebank in einer Weise aus, dass ein voellig verzerrtes Bild der politischen Wirklichkeit der vergangenen 12 Jahre ohne jeden Zweifel entstehen muss.

Meine Herrn Richter!

Ich komme nunmehr zu dem Ereignis, das die politische Laufbahn des Angeklagten Rudolf Hess beenden sollte, zu seinem Flug nach England am 10. Mai 1941. Dieses Unternehmen ist in diesem Verfahren aus mehreren Gruenden von beweiserheblicher Bedeutung. Wie sich aus der Beweisaufnahme ergibt, hat der Angeklagte Rudolf Hess den Entschluss zu diesem Flug bereits im Juni 1940 und zwar unmittelbar nach der Kapitulation Frankreichs gefasst. Die Durchfuehrung des Planes

H1272-0074

verzoegerte sich aus einer Reihe von Gruenden, insbesondere mussten vorher bestimmte technische Voraussetzungen erfuellt sein. Darueber hinaus spielten aber auch Ueberlegungen politischer Natur eine Rolle und zwar insbesondere in der Richtung, dass ein derartiges Unternehmen, wenn ueberhaupt nur dann von Erfolg begleitet sein konnte, wenn auch die politischen Verhaeltnisse und insbesondere die militaerische Lage fuer die Einleitung von Friedensverhandlungen guenstig erschienen. Denn die Wiederherstellung des Friedens war unzweifelhaft das Ziel, das Hess bei seinem Flug nach England verfolgte.

Als der Angeklagte Hess am Tag nach seiner Landung dem Herzog von Hamilton vorgefuehrt wurde, erklaerte er diesem: "Ich komme in einer Mission der Menschlichkeit". Bei den Unterredungen, die dann der Angeklagte am 13./14. und 15. Mai mit Herrn Kirkpatrik vom Auswaertigen Amt hatte, setzte er diesem im einzelnen die Beweggruende auseinander, die ihn zu seinem aussergewoehnlichen Schritt veranlasst hatten. Er gab ihm zugleich Kenntnis von den Bedingungen, unter denen Hitler bereit waere, Frieden zu schliessen. Am 9. Juni 1941 fand sodann eine Besprechung zwischen Rudolf Hess und Lord Simon statt, der im Auftrag der Britischen Regierung erschienen war. Ich habe die Niederschrift ueber diese Besprechung dem Tribunal als Beweisstueck uebergeben und nehme darauf Bezug. Aus diesem Dokument ergibt sich, dass der Beweggrund fuer diesen aussergewoehnlichen Flug die Absicht war, weiteres Blutvergiessen zu vermeiden und guenstige Bedingungen fuer die Einleitung von Friedensverhandlungen zu schaffen. Im Verlaufe dieser Unterredung uebergab der Angeklagte Hess Lord Simon auch ein Schriftstueck, auf dem die vier Bedingungen verzeichnet waren, unter denen damals Adolf Hitler bereit gewesen waere, Frieden mit England zu schliessen. Die Bedingungen waren:

H1272-0075

"1. Um kuenftige Kriege zwischen der Achse und England zu verhindern, soll eine Abgrenzung der Interessensphaeren stattfinden. Die Interessensphaere der Achsenmaechte soll Europa, die Englands sein Weltreich sein.

2. Rueckgabe der deutschen Kolonien.

3. Entschaedigung deutscher Staatsangehoeriger, die vor oder waehrend des Krieges im Britischen Weltreich Wohnsitz hatten und durch Massnahmen einer Regierung im Weltreich oder durch irgendwelche Geschehen, wie Pluenderung, Tumult usw. Schaden an Leben oder Eigentum erlitten haben. Entschaedigung auf gleicher Grundlage durch Deutschland an britische Staatsangehoerige.

4. Waffenstillstand und Friedensschluss mit Italien zu gleicher Zeit."

Rudolf Hess erklaerte sowohl Herrn Kirkpatrik als auch Lord Simon gegenueber, dass dies die Bedingungen gewesen seien, unter denen Hitler schon unmittelbar nach Beendigung des Frankreichfeldzuges bereit gewesen waere, mit England Frieden zu schliessen und dass sich diese Einstellung Hitlers auch seit Beendigung des Frankreichfeldzuges nicht mehr geaendert habe. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, welche diese Darstellung des Angeklagten als nicht glaubhaft erscheinen lassen koennten. Im Gegenteil. Sie steht durchaus im Einklang mit vielen Erklaerungen, die Hitler selbst in Bezug auf das Verhaeltnis zwischen Deutschland und England abgegeben hat. Darueber hinaus haben die Angeklagten Goering und von Ribbentrop im Zeugenstand ebenfalls bestaetigt, dass die von Hess Lord Simon bekanntgegebenen Bedingungen mit der Ansicht Hitlers voellig uebereinstimmten.

Wenn in den von Hess bekanntgegebenen Bedingungen Europa als Interessensphaere der Achsenmaechte vorgesehen war, so kann daraus keineswegs der Schluss gezogen werden, dass dies gleichbedeutend gewesen sei mit einer Beherrschung Europas durch die Achsenmaechte. Aus den von Hess

H1272 - 0076

gegebenen Erklaerungen - sie sind in der Niederschrift ueber die Unterredung zwischen ihm und Lord Simon enthalten - ergibt sich vielmehr mit aller Deutlichkeit, dass damit lediglich eine Einflussnahme Englands auf Kontinentaleuropa ausgeschaltet werden sollte.

Welche rechtlichen Folgerungen ergeben sich aus diesen Tatsachen? In der Anklageschrift wird dem Angeklagten Hess zur Last gelegt, zusammen mit den uebrigen Angeklagten an einer psychologischen Vorbereitung des Deutschen Volkes auf den Krieg mitgewirkt zu haben. Soweit die von der Anklage behauptete psychologische Kriegsvorbereitung Teil des gemeinsamen Planes ist, genuegt es, auf meine in diesem Zusammenhang gemachten Ausfuehrungen zu verweisen. Wenn von der Anklage aber auch behauptet werden will, dass der Angeklagte Hess darueber hinaus auch persoenlich diese psychologische Kriegsvorbereitung betrieben hat, dann ergibt sich, von seinen vielen Friedensreden abgesehen, mindestens aus diesem Flug nach England und den damit verfolgten Absichten das Gegenteil. Ohne naeher auf die allgemeinen Umstaende und auf das persoenliche Verhaeltnis zwischen Hitler und dem Angeklagten Hess eingehen zu wollen, kann doch das eine mit Sicherheit gesagt werden: Der Angeklagte Hess hat mit seinem Flug nach England eine Tat vollbracht, die im Hinblick auf seine Stellung in der Partei und im Staat und insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass er nach Goering als Nachfolger Hitlers bestimmt war, nur als Opfer bezeichnet werden kann, als ein Opfer, das Hess brachte im Interesse der Wiederherstellung des Friedens und im Interesse nicht nur des Deutschen Volkes, sondern darueber hinaus Europas und der ganzen Welt. Dieses Opfer war umso groesser, als Hess zu den wenigen gehoerte, die zu Hitler ein enges persoenliches Vertrauensverhaeltnis hatten. Wenn der Angeklagte Hess sich trotzdem dazu entschloss - seine Stellung in der Partei und im Staat und alles das, was ihn mit Hitler persoenlich verband, im Interesse der Wiederherstellung des Friedens auf das Spiel zu setzen - ,

H1272 - 0077

dann muss daraus der Schluss gezogen werden, dass auch der Angeklagte Hess im Krieg eine furchtbare Geisel der Menschheit erblickt hat und es schon allein aus diesem Grund als unwahrscheinlich erscheinen muss, dass er die Absicht hatte, das Deutsche Volk auf den Krieg vorzubereiten.

Wie ich bereits ausgefuehrt habe, muss auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme angenommen werden, dass der von der Anklage behauptete Plan nicht bestanden hat. Fuer den Fall jedoch, dass das Tribunal in dieser Frage das Ergebnis der Beweisaufnahme anders wuerdigen und in Anwandung des Artikels 6 Absatz 3 des Statuts das Bestehen eines derartigen, auf den Beginn eines Angriffskrieges gerichteten Planes annehmen sllte, ist es notwendig, die Frage zu pruefen, welche rechtlichen Folgen der Flug des Angeklagten Rudolf Hess nach England und die damit verbundenen Absichten auf seine von der Anklage behauptete Teilnahme an dem gemeinsamen Plan hatten. Hierzu ist folgendes zu sagen:Artikel 6 Absatz 3 des Statuts erweitert die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten fuer alle Handlungen, die von irgendeiner Person in Ausfuehrung des von der Anklage behaupteten gemeinsamen Planes begangen worden sind. Das Statut selbst enthaelt keine Bestimmungen darueber, ob und unter welchen Umstaenden ein Ausscheiden bzw. ein Ruecktritt von dem gemeinsamen Plan moeglich ist. Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass ein derartiges Ausscheiden grundsaetzlich ausgeschlossen sein soll. Diese Annahme verbietet sich schon deshalb, weil das Statut ganz offenbar keine erschoepfende Regelung aller materiellen und verfahrensrechtlichen Fragen geben will. Wenn schon im anglo-amerikanischen Recht der Ruecktritt grundsaetzlich zugelassen ist, dann muss er unter den Regeln des Statuts erst recht moeglich sein. Denn das Statut stellt einen Inbegriff von Normen dar, in dem auch ganz unverkennbar Institutionen des kontinentaleuropaeischen Rechts mitberuecksichtigt sind. Das kontinentaleuropaesiche Recht geht ganz eindeutig von der Vorstellung aus, dass die strafrechtliche

H1272 - 0078

Verantwortlichkeit des Taeters nur soweit reicht, als sein Tun oder Unterlassen von seinem Willen umfasst wird. Der Ruecktritt vom Versuch als Strafaufhebungsgrund ist daher eine Institution, die sich in fast allen europaeischen Rechtsordnungen findet. Ist daher schon nach anglo-amerikanischem Recht ein Ausscheiden aus der Verschwoerung moeglich, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch nach dem Statut diese Moeglichkeit grundsaetzlich bestehen muss. Dies muss umso eher angenommen werden, als grundsaetzlich in den Faellen, in denen das Statut keine bindende Regel aufstellt, das deutsche Recht anzuwenden ist. Soweit der Angeklagte Rudolf Hess in Frage kommt, duerfte dies umso weniger zweifelhaft sein, als die dem Angeklagten Rudolf Hess zur Last gelegten Handlungen innerhalb des deutschen Reichsgebietes begangen wurden. In diesem Fall ist nach allgemeinen Rechtsgrundsaetzen, wie sie sich aus dem Recht aller zivilisierten Nationen ableiten und wie sie insbesondere auch in dem sogenannten internationalen Strafrecht aller Voelker ihren Ausdruck finden, die sogenannte lex loci, also das Recht des Begehungsortes massgebend.

Uebertraegt man diese Grundsaetze auf das Verhalten des Angeklagten Rudolf Hess und auf seinen Flug nach England vom 10. Mai 1941, so ergibt sich daraus zunaechst, dass - die Beweisaufnahme hat jedenfalls nichts Gegenteiliges ergeben - alles folgende Geschehen nicht von seinem Willen umfasst gewesen sein kann. Er hatte auf den Ablauf der Ereignisse innerhalb des allgemeinen Kriegsgeschehens spaetestens mit seinem Flug nach England keinen Einfluss mehr. Es widerspricht allen Grundsaetzen des Strafrechts, wie sie sich aus den Rechtsordnungen aller zivilisierten Voelker herleiten, jemand fuer Handlungen und fuer einen Erfolg strafrechtlich verantwortlich zu machen, auf die er keinen Einfluss hatte und auch nicht mehr nehmen konnte und die er nicht in seinem Willen aufgenommen hat.

In diesem Zusammenhang ist noch auf die Behauptung der Anklagevertretung einzugehen, dass der Angeklagte Hess seinen Flug nach England

H1272 - 0079

nicht in der Absicht unternommen habe, damit guenstige Bedingungen fuer Friedensverhandlungen zu schaffen. Seine Absicht sei es vielmehr gewesen - so argumentiert die Anklage - damit Deutschland den Ruecken fuer den gegen die Sowjet-Union geplanten Feldzug freizumachen. Die von der Anklagevertretung vorgelegten Dokumente vermoegen diese Annahme nicht zu begruenden. Dem steht zunaechst die Tatsache entgegen, dass der Angeklagte Hess den Entschluss zu dem Flug bereits im Juni 1940 gefasst hat, also zu einer Zeit, zu der niemand in Deutschland an einen Feldzug gegen die Sowjet-Union gedacht hat. Aus dem Brief, den der Angeklagte Hess hinterlassen hat und der Adolf Hitler zu einer Zeit ausgehaendigt wurde, als Hess bereits in England gelandet war, ergibt sich vielmehr mit aller Deutlichkeit, dass Hess von dem bevorstehenden Feldzug gegen die Sowjet-Union keine Kenntnis hatte. Der Angeklagte Hess hat in diesem Brief - das steht auf Grund der Bekundungen der Zeugin Fath fest - mit keinem Wort davon gesprochen, dass er mit seinem Flug beabsichtigte, Deutschland in den Ruecken fuer den bevorstehenden Feldzug gegen die Sowjets freizumachen. In diesem Brief hat Hess die Sowjet-Union mit keinem Wort erwaehnt. Es muss mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Hess auf diese Frage eingegangen waere, wenn er von dem geplanten Angriff Kenntnis gehabt und er vor allem mit seinem Flug die Absicht verbunden haette die nunmehr die Anklage behauptet.

Aber selbst wenn Hess eine sichere Kenntnis von dem geplanten Feldzug gegen die Sowjet-Union besessen haette, so wuerde das der Annahme eines Strafaufhebungsgrundes fuer die folgende Zeit nicht entgegen stehen. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, hat Hitler den Angriff auf die Sowjet-Union nicht zuletzt in der Erwaegung befohlen, dadurch einem bevorstehenden Angriff der Sowjets zuvorzukommen. Es kann im Rahmen der zu hier pruefenden Frage dahingestellt bleiben, ob ein derartiger Angriff von Seiten der Sowjet-Union tatsaechlich geplant war und bevorstand. Die Angaben des Angeklagten Jodl im Zeugenstand muessen das mindestens als sehr wahrscheinlich, wenn nicht als sicher erscheinen lassen Entscheidend ist hier lediglich, dass Hitler auf Grund der ihm vorliegenden

H1272 - 0080

Meldungen subjektiv dieser Auffassung war. Waere es nun dem Angeklagten Rudolf Hess gelungen, in England die Voraussetzungen fuer Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen zu schaffen, so waere damit die politische und militaerische Lage in Europa so grundlegend veraendert worden, dass unter diesen veraenderten Umstaenden ein Angriff der Sowjet-Union auf Deutschland als sehr unwahrscheinlich und die von Hitler gehegten Befuerchtungen als unhaltbar gelten mussten. Der von dem Angeklagten Hess mit seinem Flug nach England unternommene Versuch wuerde seinen Charakter als Strafaufhebungsgrund fuer alles nach dem 10. Mai 1941 und in Ausfuehrung des von der Anklage behaupteten gemeinsamen Planes Geschehene sogar dann noch behalten, wenn man die Auffassung vertreten wuerde, dass nicht die Befuerchtung eines bevorstehenden sowjetischen Angriffs Hitler zu seinem Entschluss veranlasst hat, sondern die wirtschaftliche Zwangslage, in der sich damals Deutschland infolge des Scheiterns der Invasion gegen England befand. Denn bei einer Beendigung eines Krieges mit England haette auch diese wirtschaftliche Zwangslage Deutschlands ihr Ende gefunden, mindestens aber ihre Schaerfe verloren.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Der Angeklagte Hess hat mit seinem Flug nach England und den damit verbundenen Absichten zur Wiederherstellung des Friedens, unter Einsatz seiner ganzen Person einen Versuch unternommen, der erkennbar dem Willen entsprang, unter allen Umstaenden weiteres Blutvergiessen zu vermeiden. Bei Anwendung der Rechtsgrundsaetze, wie sie sich aus dem Strafrecht aller zivilisierten Voelker herleiten und insbesondere bei Anwendung des deutschen Strafrechts, das im Zweifel in dieser Frage zugrundezulegen ist, muss daraus der Schluss gezogen werden, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Hess sich auf jeden Fall auf Handlungen beschraenkt, die vor dem Flug nach England begangen wurden.

H1272 - 0081

HESS

Meine Herren Richter!

Der vergangene Krieg hat in einem kaum vorstellbaren Ausmass Unglueck ueber die ganze Menschheit gebracht, er hat aus Europa einen aus tausend Wunden blutenden Erdteil gemacht und Deutschland als ein Truemmerfeld hinterlassen. Es erscheint sicher, dass beim gegenwaertigen Stand der modernen Technik die Menschheit die Katastrophe eines neuen Weltkrieges nicht ueberleben wuerde. Er wuerde nach menschlicher Voraussicht die Zivilisation, die schon in diesem Krieg unsagbar gelitten hat, vollends vernichten. Es erscheint daher nur zu verstaendlich, wenn unter diesen Umstaenden im Namen der um ihre Existenz ringenden Menschheit der Versuch gemacht werden soll, auch von der rechtlichen Seite aus nichts unversucht zu lassen, um die Wiederholung einer derartigen Katastrophe zu verhindern.

Es kann jedoch nich zweifelhaft sein, dass das Recht, so gross auch sonst seine Kraft im gesellschaftlichen Leben sein mag, in der Bekaempfung des Krieges nur eine untergeordnete Rolle spielen kann. Dies gilt ohne Einschraenkung, so lange die Gemeinschaft der Voelker sich zusammensetzt aus souveraenen Staaten, die keine von einer hoeheren Instanz abgeleitete Rechtsordnung anerkennen und so lange es kein Verfahren und keine Organisation gibt, die kraft eigener Machtbefugnis rechtsgestaltend die berechtigten Ansprueche der Voelker abgrenzen und miteinander in Einklang bringen koennte. So lange diese Voraussetzungen nicht erfuellt sind, vermag das Recht auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen nicht die ordnende Kraft zu sein, die es im innerstaatlichen Leben in Folge der hinter ihr stehenden Staatsgewalt ohne weiteres ist. So verlockend auch der Versuch sein mag, auf den Truemmern, die uns der vergangene Weltkrieg hinterlassen hat, wenigstens ein verbessertes und kraftvolleres Voelkerrecht zu schaffen - dieser Versuch muss von vornherein zum Scheitern verurteilt sein, wenn er nicht zugleich Teil einer umfassenden Neuordnung saemtlicher internationaler Beziehungen ist und

H1272 - 0082

HESS

das internationale Recht nicht zugleich wesentlicher Bestandteil einer Ordnung ist, die die unverzichtbaren Rechte aller Voelker gewaehrleistet und insbesondere die Erfuellung der berechtigten Ansprueche aller Voelker auf eine entsprechende Beteiligung an den materiellen Guetern der Welt sicherstellt. Das Statut fuer das Internationale Militaertribunal ist unzweifelhaft nicht ein Teil einer solchen allgemeinen neuen Ordnung. Es wurde von den Siegerstaaten mit begrenzter Zeitdauer, naemlich als Grundlage fuer ein Strafverfahren gegen die Staatsmaenner, militaerischen Befehlshaber und Wirtschaftsfuehrer der im Krieg unterlegenen Achsenmaechte erlassen. Der Inhalt des Londoner Abkommens laesst das Statut fuer das Internationale Militaertribunal, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bildet, allein schon im Hinblick auf die im Artikel 7 vorgesehene zeitliche Beschraenkung auf ein Jahr als eine Gesetzgebung ad hoc erscheinen. Tatsaechlich kann es kaum mehr zweifelhaft sein, dass wesentliche Teile des Statuts nicht im Einklang mit der gemeinsamen Ueberzeugung aller Mitglieder der Voelkerrechtsgemeinschaft stehen - dass sie also nicht wirklich geltendes Voelkerrecht darstellen. Unter diesen Umstaenden koennte eine Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen den Frieden und wegen Teilnahme an einem gemeinsamen Plan zum Beginn eines Angriffskrieges entgegen dem geltenden Voelkerrecht nur erfolgen, wenn das Tribunal unter Verletzung des Grundsatzes nulla poena sine lege sich zu einer richterlichen Fortentwicklung des Voelkerrechts entschliessen wuerde. So gross diese Versuchung auch sein mag - die sich daraus ergebenden Folgen koennten unabsehbare sein. Es wuerde nicht nur ein Grundsatz verletzt werden, der sich aus den Prinzipien des Strafrechts aller zivilisierten Voelker ableitet und der insbesondere ein integrierender Bestandteil des internationalen Rechts ist, dass naemlich eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn die

H1272 - 0083

HESS

Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Vor allem aber im Hinblick darauf, dass in dem gegenwaertigen Verfahren Gerichtsbarkeit in Punkt I und II der Anklage und die Zustaendigkeit des Tribunals insoweit ausschliessen, muesste die Verletzung des Grundsatzes nulla poena sine lege in Verbindung mit diesen besonderen Umstaenden die Idee des Rechts ueberhaupt in Frage stellen. Eine Verletzung so fundamentaler Grundsaetze jeder Rechtsordnung und zwar auch jeder internationalen, wie sie in dem Satz nulla poena sine lege und vor allem in dem weiteren Satz enthalten sind, dass niemand in eigener Sache Richter sein kann, wuerde nicht nur jede Fortentwicklung des Voelkerrechts hemmen, sondern darueber hinaus unfehlbar zu vermehrter Rechtsunsicherheit fuehren. Soll der Weg fuer eine wirkliche Fortentwicklung des internationalen Rechts nicht verschuettet werden, dann kann als Rechtsgrundlage fuer das Urteil dieses Gerichts nur das wirkliche, zur Zeit geltende Voelkerrecht angesehen werden.

*****

H-1272

Final Plea Hess

(German)

Rechtsanwalt
Dr. Alfred Seidl
München 2
Neuhauserstraße 50/II
(gegenüber Café Fürstenhof)
Fernsprecher 1 26 28 und 1 26 29
Schrankfach 271

H1272-0084